

Schweizerisches Bundesblatt.

44. Jahrgang. V.

Nr. 51.

14. Dezember 1892.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie in Bern.

Botschaft

des

**Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend das
am 23. Juli 1892 zwischen der Schweiz und Frank-
reich abgeschlossene Handelsübereinkommen.**

(Vom 2. Dezember 1892.)

Tit.

Als wir Ihnen durch unsere Botschaft vom 21. Juni d. J. über den Stand unserer Bemühungen zum Zwecke einer neuen Regelung unserer Handelsbeziehungen mit Frankreich berichteten, befanden sich unsere Unterhandlungen in Paris in einem so vorgerückten Stadium, daß eine baldige Beendigung derselben vorauszusehen war. Bei den großen Schwierigkeiten, welchen wir in diesen Unterhandlungen begegneten, mußten wir Ihnen jedoch das Zustandekommen einer Uebereinkunft dennoch als ungewiß bezeichnen. Sicher war nur, daß der Abschluß einer solchen nicht mehr zeitig genug hätte erfolgen können, um deren parlamentarische Berathung noch vor dem Schluß der Session vorzunehmen.

Bei der Ungewißheit dieser Sachlage beauftragten Sie uns, im Falle des Scheiterns der Unterhandlungen Sie auf den 1. August einzuberufen und Ihnen Bericht und Antrag über die weitere Regelung der Verhältnisse zu unterbreiten. Für den Fall einer Verständigung hingegen beschlossen Sie, es sei Ihnen die neue Uebereinkunft in der Dezembersession oder vorher vorzulegen, wenn es die Umstände erlauben oder erfordern. Für die Zwischenzeit bis zu Ihrem nächsten Zusammentritt erneuerten Sie die Vollmacht, welche Sie uns schon

auf Grund unserer Botschaft vom 23. Januar ertheilt hatten, nämlich „die Interessen der Schweiz im Handelsverkehr mit Frankreich so gut als möglich zu wahren.“

Das Endresultat der Unterhandlungen war eine Verständigung. Am 23. Juli wurde das beiliegende Uebereinkommen nebst Beilagen und einer Litterarkonvention unterzeichnet.

Es ist also die Eventualität eingetroffen, welche im zweiten Theil Ihres Beschlusses vom 24. Juni vorgesehen ist. Wir haben schon in unserer letzten Botschaft bemerkt, daß es sich angesichts eines unterzeichneten Vertrages kaum rechtfertigen würde, während der Zeit bis zur parlamentarischen Entscheidung über denselben die Generaltarife zur Anwendung kommen zu lassen, nachdem man sich während der Unterhandlungen gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt hatte. Auf Grund Ihrer Vollmacht, bis zu Ihrem Wiederzusammentritt die Interessen der Schweiz so gut als möglich zu wahren, setzten wir daher dieses Verhältniß fort, und es werden zur Zeit noch in jedem der beiden Länder auf die Erzeugnisse des andern die niedrigsten Zölle angewendet.

* * *

Das gesammte Resultat unserer Unterhandlungen ist in folgenden Dokumenten niedergelegt:

1. Das Handelsübereinkommen mit den Beilagen: A. Reglement betreffend die Landschaft Gex; B. Legitimationskarte für Handelsreisende; C. Zusatzerklärung betreffend die Waarenmuster.

2. Zusatzartikel zur Uebereinkunft vom 23. Februar 1882 betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen.

3. Die Litterar-Uebereinkunft.

4. Französische Note vom 23. Juli mit dem Verzeichniß der von der französischen Regierung dem Parlamente vorzuschlagenden Abänderungen des Zolltarifs.

5. Schweizerische Note gleichen Datums mit dem Verzeichniß der vom Bundesrathe der Bundesversammlung vorzuschlagenden Abänderungen des schweizerischen Zolltarifs.

6. Noten vom 20. und 22. Juli betreffend den Sinn und Geist der verschiedenen Vereinbarungen.

Diese Vereinbarungen erstrecken sich auf sämtliche Materien, welche in dem am 1. Februar d. J. erloschenen Handelsvertrag

vom 23. Februar 1882 nebst Beilagen und in der Litterar-Konvention vom gleichen Datum geregelt waren. Was die oben erwähnte Uebereinkunft von 1882 betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse betrifft, so wurde dieselbe s. Z. nicht gekündet, sie besteht noch in Kraft und erhält durch das vorliegende Uebereinkommen nur einen Zusatzartikel. Ebenso bleibt die im Jahr 1881 mit Frankreich auf 30 Jahre abgeschlossene Uebereinkunft betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der zollfreien Zone von Hochsavoyen in Gültigkeit.

Bevor wir uns über das vorliegende Vertragswerk im Allgemeinen aussprechen und Ihnen unsere Schlußfolgerungen unterbreiten, treten wir auf eine kursorische Besprechung der einzelnen Bestimmungen ein.

I. Handelsübereinkommen.

Art. 1 und 2 des Uebereinkommens bestimmen, daß die schweizerischen Erzeugnisse in Frankreich nach dem Minimaltarif, die französischen Erzeugnisse in der Schweiz nach dem niedrigsten Tarife zu verzollen seien.

Unter diesen Tarifen sind aber nach der Absicht der vertragsschließenden Theile nicht die beim Abschluß des Uebereinkommens bestehenden, sondern diejenigen verstanden, welche bei der Inkraftsetzung des letztern gültig sein werden. Der Bundesrath und die französische Regierung haben sich nämlich durch die Noten vom 23. Juli (S. 664 und 679) verpflichtet, den gesetzgebenden Körpern mit dem Uebereinkommen zugleich die Tarifiermäßigungen zu beantragen, welche in den vom Mai bis Juli in Paris stattgefundenen Unterhandlungen gegenseitig vereinbart wurden und in den Beilagen zu den genannten Noten verzeichnet sind.

Diese Verzeichnisse vertreten also die Stelle der sonst üblichen Konventionaltarife, welche einen integrierenden Bestandtheil der sog. Tarifverträge zu bilden pflegen und die Parlamente vor die Alternative der unveränderten Annahme oder der Verwerfung der vereinbarten Konzessionen stellen. Formell ist dies mit Bezug auf die erwähnten Verzeichnisse nicht der Fall; sie können, da sie vom Uebereinkommen äußerlich getrennt sind, von den Parlamenten beliebigen Aenderungen unterworfen werden; im Sinn und Geiste des ganzen Uebereinkommens bilden sie aber die Grundlage und die natürliche Voraussetzung desselben. Wir haben der französischen Regierung in unserer Note vom 22. Juli und seither wiederholt erklärt, daß wir die Tarifreduktionen sowohl unter sich, in ihrer Gesammtheit, als mit dem Handelsübereinkommen und der Litterar-

Konvention zusammen als ein Ganzes gegenseitiger Konzessionen ansehen, die zu gleicher Zeit in Kraft treten müssen, und daß, wenn wider Erwarten eine andere Wendung eintreten würde, es mehr als wahrscheinlich wäre, daß die Bundesversammlung das Uebereinkommen als gescheitert betrachten würde.

Diese Note ist in der Schweiz sowohl als auch in Frankreich, wo sie in das im Oktober erschienene Gelbbuch aufgenommen worden ist, veröffentlicht. Sie ist daher auch zur Kenntniß des französischen Parlaments gelangt, welches somit im Falle sein wird, sich über die Natur des Verzeichnisses der französischen Konzessionen und über die Auffassung, welcher allfällige Aenderungen desselben in der Schweiz begegnen würden, in jeder Hinsicht Rechenschaft zu geben.

In der französischen Note vom 20. Juli ist übrigens die Erklärung niedergelegt, daß sich die französische Regierung bei aller Wahrung der formalen Unabhängigkeit des Tarifverzeichnisses vom Uebereinkommen selbst „ohne jeden Zweifel durch die bloße Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes für verpflichtet halten werde, in loyaler Weise Alles zu thun, was von ihr abhängt, um demselben die Annahme zu sichern, daß es ihr übrigens an entscheidenden Argumenten nicht fehle und daß sie diese nicht nur in den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes, sondern auch in den Erwägungen allgemeiner Natur finden werde, welche sich an die Gesamtheit der Beziehungen beider Staaten knüpfen“.

Um den durch die Parlamente zu genehmigenden Zollvereinbarungen, sowie den übrigen Ansätzen der Zolltarife beider Staaten die erforderliche Beständigkeit zu sichern, wird im zweiten Alinea der Artikel 1 und 2 die Bestimmung getroffen, daß im Falle der Erhöhung eines Zolles der neue Ansatz erst 12 Monate nach erfolgter Notifikation an die Regierung des andern Landes in Anwendung gebracht werden dürfe. Die Tarife werden also gegenseitig für mindestens ein Jahr garantirt, wie die Dauer des Uebereinkommens selbst (Art. 22).

In der Praxis würden sich demnach die Kündungsverhältnisse gestalten, wie folgt: Wenn der eine Theil eine Aenderung des Handelsübereinkommens oder der Litterarkonvention wünscht, so muß er dieselben künden, worauf sie nach Verfluß von 12 Monaten erlöschen, wenn nicht ausdrücklich eine Verlängerung vereinbart wird. Wenn hingegen der eine Theil seinen Tarif zu ändern begehrt, so ist keine Kündigung des Uebereinkommens, sondern nur eine Anzeige an den andern Theil erforderlich. An diesem ist es alsdann, zu erwägen, ob er das Handelsübereinkommen dennoch forthostehen lassen oder aber künden will. Geschieht letzteres nicht, so können die notifizirten

Zollerhöhungen nach 12 Monaten in Kraft treten, und das Uebereinkommen dauert fort. Als dritte Eventualität ist der Fall denkbar, daß auf die Ankündigung einer Zollerhöhung durch den einen Theil die Ankündigung einer entsprechenden Zollerhöhung durch den andern Theil erfolgt, und daß beide Theile durch Unterlassung einer Kündigung stillschweigend ihr Einverständniß bekunden, daß das Uebereinkommen dennoch fortbestehen soll.

Wenn wir unsere Zustimmung zu der geschilderten ungewöhnlichen Vertragsform gegeben haben, so geschah es selbstverständlich nicht in der Ueberzeugung, daß dieselbe einem gewöhnlichen Tarifvertrage vorzuziehen sei. Wir sind uns ihrer Mangelhaftigkeit völlig bewußt und zogen dieselbe erst dann in Berücksichtigung, als es außer Zweifel stand, daß sie die einzige Form sei, zu welcher sich die französische Regierung entschließen werde. Dieselbe glaubte im Hinblick auf die Abneigung des Parlaments gegen neue Tarifverträge einen entscheidenden Werth darauf legen zu sollen, daß dem Parlamente die autonome Bestimmung der vereinbarten Tarifkonzessionen auf dem Wege der gewöhnlichen, artikelweisen Gesetzesberathung vorbehalten werde. Wir nahmen diesen Standpunkt an, nachdem uns die französische Regierung durch ihre Note vom 20. Juli die bereits erwähnte Erklärung abgegeben hatte, daß sie Alles thun werde, was von ihr abhänge, um den vorzuschlagenden Zollermäßigungen die Annahme zu sichern. Durch diese förmliche Erklärung in einem zur Veröffentlichung bestimmten Aktenstücke, in Verbindung mit der in demselben außerdem ausgedrückten Ueberzeugung, daß es nicht an entscheidenden Argumenten zu Gunsten der Tarifkonzessionen fehlen werde, war die ernste Absicht der französischen Regierung außer Frage gestellt. Die Zollvereinbarungen erhielten durch diese Erklärungen annähernd den gleichen Werth, wie wenn sie in das Uebereinkommen selbst aufgenommen worden wären, denn die französische Regierung hätte in diesem Falle offenbar nicht mehr zu Gunsten derselben thun können als sie im vorliegenden Falle zu thun versprochen hat. Eine Vereinbarung unter diesen Auspizien glaubten wir nicht von der Hand weisen zu sollen, weil dadurch die Möglichkeit des schließlichen Gelingens des Vertragswerkes geboten, im Falle des Beharrens auf der gewohnten Vertragsform hingegen jede Aussicht auf eine Verständigung ausgeschlossen war.

Art. 3 bezieht sich auf die in Beilage A zum Uebereinkommen stipulirten Spezialbestimmungen zu Gunsten des Verkehrs mit der *Landeschaft Gex* (S. 646). Die Zollbegünstigungen, welche diesem zur zollfreien französischen Zone gehörenden Gebiet mit Rücksicht auf den intensiveren Verkehr der betreffenden Grenzbevölkerungen

schon durch den alten Vertrag eingeräumt worden waren, sind erneuert und auf den dringenden Wunsch der französischen Regierung theilweise erweitert worden. Um die Vergleichung zu erleichtern, haben wir die bisherigen Vergünstigungen als Anmerkung zur Beilage A beigefügt (S. 647).

Art. 17 betrifft die Handelsreisenden. Der Bestimmung des alten Vertrages über die Taxfreiheit der Handelsreisenden ist der Vorbehalt hinzugefügt worden, daß die Reisenden des einen Theils im Gebiete des andern keinen Anspruch auf günstigere Behandlung haben, als die Reisenden inländischer Häuser. Analog dieser Bestimmung wurde ferner der Grundsatz hinzugefügt, daß, falls in einem der beiden Länder für die einheimischen und fremden Handelsreisenden eine Patenttaxe eingeführt würde, die Handelsreisenden dieses Landes im andern der gleichen Gebühr unterworfen werden dürfen.

Die übrigen Bestimmungen des Uebereinkommens, sowie diejenigen der Beilagen B und C, betreffend die Legitimationskarte für Handelsreisende und die Waarenmuster, entsprechen im Wesentlichen denjenigen des alten Vertrags.

II. Zusatzartikel zu der Uebereinkunft vom 23. Februar 1882 betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen.

Um den Verkehr von gesägtem Holz beidseitig zu erleichtern, ist eine Ausdehnung der bisherigen speziellen Vertragsbestimmungen betreffend den Grenzverkehr und die Ueberwachung der Waldungen vereinbart worden. Aus Frankreich bezieht die Schweiz hauptsächlich Nußbaumholz, das bei uns nach und nach seltener geworden ist. Die Schweiz dagegen liefert vorzugsweise gesägtes Tannenholz, das früher frei einging, nun aber durch die französische Zolltarifrevision mit beträchtlichen Zöllen belastet worden ist.

III. Litterar-Uebereinkunft.

Die erste Litterar-Uebereinkunft mit Frankreich wurde gleichzeitig mit dem ersten Handelsvertrag, nämlich im Jahr 1864, abgeschlossen und sodann im Jahr 1882 im Wesentlichen erneuert.

Die Schweiz hatte damals noch kein eigenes Gesetz; die Konvention mit Frankreich regelte deßhalb die bezüglichen Rechtsverhältnisse in umfassender und einläßlicher Weise unter enger

Anlehnung an die sehr ausgebildete Gesetzgebung Frankreichs, und es wurde den französischen Künstlern und Schriftstellern ein ziemlich weitgehender Schutz für ihre Erzeugnisse eingeräumt.

Die Art und Weise indessen, wie ihre Interessen, gestützt auf die Konvention, namentlich von der Société des auteurs, compositeurs et éditeurs wahrgenommen und wie durch diese und ihre Agenten selbst in Fällen verfahren wurde, in welchen es sich nur um Veranstaltungen zu wohlthätigen Zwecken, Schüleraufführungen, Privatkonzerte u. dgl. handelte, erregte in der Schweiz in immer weiteren Kreisen Mißstimmung und Unzufriedenheit.

Als im Anfang vorigen Jahres Frankreich unsern Handelsvertrag vom Jahr 1882 zum Zwecke einer allgemeinen Zollerhöhung kündete, wurde schweizerischerseits von dem Rechte Gebrauch gemacht, jene Litterar-Uebereinkunft zu kündigen. Dieselbe erlosch gleichzeitig mit dem Handelsvertrag am 1. Februar dieses Jahres.

In den Unterhandlungen über einen neuen Handelsvertrag gelangte selbstverständlich auch die neue Regelung des Schutzes des litterarischen und künstlerischen Eigenthums an die Tagesordnung.

Die allgemeine Sachlage hatte sich seit dem Abschlusse der 82^{er} Konvention insofern wesentlich geändert, als die Schweiz im Jahr 1883 eine eigene Gesetzgebung aufgestellt hatte und im Jahr 1887 in Bern die internationale Konvention in's Leben getreten war, welcher sich sowohl Frankreich als die Schweiz anschlossen. Hinsichtlich der meisten Punkte trat dadurch eine doppelte Regelung unserer einschlägigen Rechtsbeziehungen mit Frankreich ein, und zwar nicht zum Vortheil derselben, da nun in gewissen Fällen zugleich die schweizerisch-französische und die damit nicht immer übereinstimmende internationale Konvention, bisweilen selbst auch das schweizerische Gesetz in Betracht gezogen werden mußte.

Man einigte sich hinsichtlich der neuen Konvention in dem Grundsätze, daß in derselben nur noch über diejenigen Punkte besondere Bestimmungen zu treffen seien, welche im internationalen Verträge oder im schweizerischen oder französischen Gesetze nicht vorgesehen sind, oder deren Regelung und Präzisierung nach besonderen Gesichtspunkten, namentlich auch unter Berücksichtigung der unter der alten Uebereinkunft gemachten Erfahrungen, wünschenswerth schien.

Die neue Konvention bestimmt daher im Allgemeinen (Art. 1 und 7), daß die Rechte der französischen Schriftsteller und Künstler in der Schweiz nach den in der Schweiz gültigen und die Rechte der schweizerischen Schriftsteller und Künstler in Frankreich nach den in Frankreich gültigen Gesetzen und Verträgen zu wahren seien,

unter gleichzeitiger Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation.

Autoren- und Verlegerrechte können gemäß Art. 2 in Zukunft nicht mehr geltend gemacht werden mit Bezug auf dramatische Aufführungen und musikalische Produktionen durch Schulen, Militärmusiken und Privatgesellschaften. Dieselben werden der internen Gesetzgebung unterstellt, in der Schweiz also dem schweizerischen Gesetze, welches dieselben ohne Weiteres gestattet. Ausgenommen sind billigerweise nur die Fälle, in welchen die Unternehmer solcher Aufführungen und Produktionen direkt oder indirekt einen Gewinn erzielen. Im Uebrigen soll für die erstmalige Aufführung oder Produktion dramatischer und musikalischer Werke die Spezialvereinbarung zwischen den interessirten Parteien maßgebend sein.

Die Wiedergabe von Zeitungsartikeln und von einzelnen Stücken aus periodisch erscheinenden Werken ist nach Art. 3 grundsätzlich gestattet, sofern dies vom Verfasser oder Herausgeber nicht ausdrücklich als verboten bezeichnet wird. Die Wiedergabe von politischen Artikeln, Tagesneuigkeiten und „diversen Mittheilungen“ wird indessen auf jeden Fall als erlaubt erklärt, ebenso durch Art. 4 die Reproduktion von Arbeiten verschiedener Autoren in Sammlungen, welche zu Unterrichtszwecken veröffentlicht werden, sofern der Name des Verfassers angegeben wird.

Art. 5 schließt in den Schutz der Uebereinkunft die Rechte von Architekten ein, sofern es sich um Gebäude von speziellem künstlerischen Werthe handelt.

Art. 8 verleiht der Konvention rückwirkende Kraft betreffend alle diejenigen Werke, welche vor der Inkraftsetzung der Konvention erschienen und nicht der Oeffentlichkeit anheimgefallen sind.

Die Konvention kann nach Art. 9, wie das Handelsübereinkommen, jederzeit auf ein Jahr gekündet werden.

Es ist unverkennbar, daß Frankreich mit seiner großartigen schriftstellerischen und künstlerischen Produktion eine größere Summe von Vortheilen aus einer Litterarkonvention zieht als die Schweiz. Diese Konvention hat unter den obwaltenden Verhältnissen den Charakter einer schweizerischen Konzession, und wir haben dementsprechend, wie hinsichtlich des Handelsübereinkommens, in unserer mehrfach besprochenen Note vom 22. Juli die Auffassung geltend gemacht, daß eine Ablehnung der französischen Zollermäßigungen in den Augen der Schweiz auch eine Ablehnung der Litterarkonvention bedeuten würde.

IV. Zölle für die Einfuhr in Frankreich.

Nr. 5, 6 und 7. Kühe, Stiere, junge Ochsen und Stiere, Rinder. Der neue französische Generaltarif hat die frühern, nach dem Stück berechneten Zölle in solche nach dem Lebendgewicht umgewandelt und sie zum Theil mehr als verdoppelt, zum Theil mehr als vervierfacht. Vom Minimaltarif wurde Vieh überhaupt ausgeschlossen. Das schweizerische Interesse konzentriert sich mehr auf Nutz- und Zuchtvieh als auf Schlachtvieh, und dabei spielen die Kühe die Hauptrolle. Nachdem es gelungen ist, die neuen Zollansätze auf die Hälfte zurückzuführen, dürfte auch der bisherige Export, der für die Positionen Nr. 5—7 auf etwa 2 Millionen Franken veranschlagt werden kann, annähernd erhalten bleiben.

Für Kühe macht der reduzierte Zoll, deren mittleres Gewicht zu 5 q. angenommen, circa Fr. 25 per Stück aus; der schweizerische Zoll beträgt Fr. 18, der deutsche Fr. 11. 25, der österreichische Fr. 7. 50, der italienische Fr. 12.

An dieser Stelle mag beigefügt werden, daß die schweizerische Ausfuhr von frisch geschlachtetem Fleisch (Nr. 16 des französischen Tarifes) durch den erhöhten Zoll nicht beeinträchtigt zu werden scheint. Das schweizerische Begehren um eine Ermäßigung wurde hauptsächlich deshalb beanstandet, weil es sich um die feinsten Qualitäten (Filets de bœuf) handelt, welche dadurch gegenüber den geringern und minderwerthigen Fleischsorten bevorzugt worden wären.

Nr. 35. Milch. An die Stelle des Zolles von Fr. 2. 50 tritt wieder die frühere Zollfreiheit. Sodann ist für die Gefäße, in denen die Milch exportirt wird, die zollfreie Einfuhr und Rückkehr auf dem Wege der admission temporaire vereinbart.

Nr. 35^{ter}. Milch, kondensirte, mit weniger als 40 % Zuckerzusatz. Der Zoll beträgt nach dem Minimaltarif Fr. 6, nebst der Hälfte des auf der Basis eines Zuckerzusatzes von 50 % berechneten Zolles des raffinierten Zuckers. Die erlangte Konzession besteht in einer Herabsetzung des Zollsatzes von Fr. 6 auf Fr. 5 und der Bedingung, daß der Zuckerzoll nur auf der Basis von 40 %, welche dem wirklichen Zuckergehalt eher entsprechen oder vielmehr dessen Maximum bilden, berechnet werde.

Die auf etwa 700,000 Franken gewerthete Ausfuhr von kondensirter Milch und Kindermehl sollte unter der neuen Vereinbarung aufrecht erhalten werden können. Leider scheiterten die Bemühungen, Konzessionen auf dem Minimaltarif für die nicht mit Zucker versetzte konzentrierte Milch zu erwirken.

Nr. 36. Hartkäse. Diese wichtige Position nahm naturgemäß unter den schweizerischen Begehren eine der hervorragendsten Stellen ein. Die Ausfuhr hat sich in den letzten Jahren um den Betrag von $10\frac{1}{2}$ —13 Millionen Franken bewegt. Die erstere Ziffer gilt für die Jahre 1890 und 1891, so daß der Schluß erlaubt ist, es sei den schweizerischen Exporteuren schon unter dem frühern Ansatz von Fr. 4 etwas schwierig geworden, ihren Absatz gegen die einheimische französische Käseindustrie, welche gewaltige Fortschritte gemacht hat, zu behaupten. Es ist gelungen, den Minimaltarifsatz von Fr. 15 (Maximaltarif Fr. 25) auf Fr. 11 zu reduzieren, also auf den gleichen Zoll, wie er schweizerischerseits mit Italien vereinbart wurde. Die Zollreduktion beschränkt sich auf Hartkäse und kommt, da keine Gewichtsbegrenzung stipulirt worden ist, sozusagen allen unsern exportfähigen Käsen zu gute.

Nr. 98. Chocolate mit mehr als 55 und weniger als 65 % Cacao. Diese Position, deren Ansatz durch das Uebereinkommen von Fr. 150 auf Fr. 120 ermäßigt wird, ist nicht von wesentlicher Bedeutung. Die Ausfuhr besteht in der Hauptsache (circa Fr. 400,000) aus Waare, welche 55 % und weniger Cacao enthält, und für diese beträgt der Minimalzoll Fr. 100 gegen Fr. 98.40 im frühern Konventionaltarif.

Die Unterposition Chocolate mit mehr als 65 % Cacao wurde, mehr der Vollständigkeit halber, ebenfalls in den Tarif aufgenommen und der Zollansatz, Fr. 150, gebunden.

Nr. 168. Holzfaserstoff, nasser, auf chemischem Wege hergestellt, wenigstens 50 % Wasser enthaltend. Früher ließ Frankreich die Cellulose zollfrei ein. Der neue Tarif schied den Artikel in mechanische und chemische Cellulose aus und belastete die mechanische mit Fr. 1 für trockene und 50 Cts. für nasse, die chemische dagegen, welche im Werthe erheblich höher steht, mit Fr. 2 ohne Unterschied, ob trocken oder naß. Es ist nunmehr auch für nasse chemische Waare, mit wenigstens 50 % Wassergehalt, die Herabsetzung auf die Hälfte des Zollsatzes für trockene Waare, Fr. 1 per 100 kg., ausgewirkt worden. — Die Ausfuhr von Holzfaserstoff überhaupt erreichte in den Jahren 1886—1888 den Betrag von $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken jährlich, fiel dann im Jahre 1889 auf $1\frac{1}{4}$ Million, 1890 auf Fr. 911,000, hat sich jedoch im Jahre 1891, trotz der skandinavischen und deutschen Konkurrenz, wieder auf 1,3 Millionen gehoben.

Für Aluminium beträgt der Minimalzoll Fr. 150, ist also absolut prohibitiv, und eine auch ganz erhebliche Herabsetzung würde hieran nichts ändern, wenn sie nicht eine Grenze erreichte,

die dem Satz von Fr. 5—10 entspräche. Auch die auf Nr. 205, Aluminiumeisen, und Nr. 221, Aluminiumbronze, erzielten Ermäßigungen sind vielleicht nicht genügend, um einen Absatz von Belang zu ermöglichen.

Bei Nr. 238^{bis}, Kastanienholzextrakt und andere gerbstoffhaltige Säfte, Pflanzenextrakte, tritt eine Ermäßigung des Minimalzollens von Fr. 3 auf Fr. 1.50 ein; der verbleibende Zoll ist allerdings gegenüber der frühern Zollfreiheit noch ein hoher.

Für die Position Nr. 293, Extrakte aus Farbhölzern oder andern Farbstoffen, andere (als Garancine und Krappextrakt), deren Ausfuhr sich auf Fr. 340,000 beziffert, treten die frühern Konventionalansätze wieder in Kraft.

Die Positionen Nr. 361, elektrische Glühlampen mit ihrer Ausrüstung, und 361^{bis}, ohne ihre Ausrüstung, von denen speziell die erstern für unsere Ausfuhr in Betracht kommen, erfahren eine bedeutende Ermäßigung; der Zoll bleibt aber dennoch so hoch, daß unsere Konkurrenz auf das äußerste erschwert sein wird.

Nr. 368. Baumwollgarne, gefärbte oder geflammte (chinois). In rohen, einfachen Baumwollgarnen fand die schweizerische Spinnerei bis anhin ein ganz bedeutendes Absatzgebiet in Frankreich. Die Ausfuhr repräsentirte einen Werth von jährlich 4 $\frac{1}{2}$ —5 Millionen Franken. Der neue Tarif hat die uns am meisten interessirenden Nummern mit Erhöhungen von 10—40 % belastet; der Schlag trifft namentlich die Nr. 26, deren Zoll von Fr. 20 auf Fr. 28 im Minimaltarif gesteigert wurde. Obwohl der bisherige Schutzzoll mehr als ausreichte, um der französischen Spinnerei, welche sich nach und nach, wie diejenige anderer Länder, der neuern technischen Einrichtungen bemächtigte, mit der Zeit den einheimischen Konsum beinahe ganz zu sichern, wurde auch die kleinste Modifikation verweigert. Diese Position ist schweizerischerseits erst dahin gegeben worden, als die Ueberzeugung fest stand, daß daran die ganze vorliegende Vereinbarung scheitern würde.

Für gefärbte und glacirte Baumwollgarne werden die frühern Zuschläge, 25 Cts. per kg., wieder hergestellt, nachdem dieselben im Minimaltarif höher gesetzt worden waren. Es wirkt dies auch günstig auf die Buntgewebe zurück, indem bei der Berechnung des Zolles für diese der Garuzuschlag ebenfalls in Rechnung kommt.

Nr. 380. Näh-, Stick- und Posamentirseide, Seide für den Kurzwaarenhandel und andere. Die Ausfuhr

wird auf annähernd 3 Millionen Franken jährlich gewerthet. Die Statistiken des einen wie des andern Landes geben über diesen Artikel nur ungenügende Auskunft. Die Ersetzung der bis zum Ablauf des letzten Handelsvertrages bestandenen Zollfreiheit durch einen Zoll von Fr. 300 für rohe und Fr. 400 für gefärbte Nähseide etc. war geeignet, den ganzen bisherigen Export zu vernichten. Es darf angenommen werden, daß die Zurückführung dieser Ansätze auf Fr. 50 für rohe und Fr. 75 für gefärbte Waare das französische Absatzgebiet auch ferner sichere.

Zu Nr. 382, Gewebe aus Leinen, Hanf oder Ramie, ist eine Anmerkung aufgenommen worden, wonach Bruchtheile von Fäden nicht mitberechnet werden, wie dies schon durch den frühern französischen Tarif gesichert war.

Nr. 405. Gewebe aus reiner Baumwolle, glatte, geköperte, und Zwilliche: gebleicht. Der Bleichezuschlag, der im Minimaltarif auf 20 % erhöht wurde, geht nun wieder auf den frühern Satz von 15 % zurück, was von einiger Bedeutung namentlich auch für bestickte Gewebe ist.

Nr. 406. Gewebe aus reiner Baumwolle, glatte, geköperte, und Zwilliche: gefärbt. Die Ausfuhr schwankte in den Jahren 1886—90 zwischen Fr. 584,000 und Fr. 1,095,000. Diese Zahlen der Statistik werden indessen von den Interessenten als zu hoch bezeichnet. Thatsache ist, daß die Ausfuhr, die sich zumeist auf türkischrothe Waare beschränkte, schon unter dem alten Zollregime nach und nach zurückgegangen ist.

Die im Minimaltarif aufgestellte Zuschlagstaxe von Fr. 30 für das Färben wird nun wieder auf den frühern Satz von Fr. 25 reduziert. Zwar wird diese Ermäßigung mit Rücksicht auf das Bestehenbleiben der hohen Rohgewebezölle des Minimaltarifes unserer Färberei nicht dazu verhelfen, ihren einstigen Export in annähernd gleicher Höhe fortzuführen; ein kleinerer Theil wird ihr vielleicht bleiben, da das in Frankreich hergestellte Rohtuch künftig ebenfalls auf einen höhern Kostenpreis kommen muß.

Nr. 407. Gewebe aus reiner Baumwolle, glatte, geköperte, und Zwilliche: bedruckt. Die Ausfuhr betrug in den Jahren 1886—90 Fr. 1,167,000 bis Fr. 1,529,000; die letztere Ziffer fiel auf das Jahr 1889. Der neue Tarif hat nicht weniger als dreierlei Erschwerungen gebracht. Einmal die ungeheure Erhöhung der Rohgewebezölle, sodann diejenige der Zuschlagstaxen für den Druck, und endlich die Ersetzung der Berechnung des Druckzuschlages nach dem Längenmeter, statt nach dem Quadratmeter für Gewebe, deren Breite einen Meter nicht

übersteigt. Diese Berechnung würde namentlich die Glarner Industrie betroffen haben, welche ziemlich ausschließlich 60—75 cm. breite Waare liefert.

Es ist nunmehr die frühere Berechnungsart wieder zugestanden worden, und ebenso tritt eine erhebliche Ermäßigung der Zuschlagsteuern für den Druck ein, die allerdings auch so noch über den einstigen Konventionalansätzen bleiben. Es betragen nämlich die letztern:

Fr. 2.	—	per	100 m ²	für	1—2	Farben
„	4.	—	„	„	„	3—6
„	7.	50	„	„	„	7 und mehr Farben.

Der Minimaltarif erhöhte diese Steuern auf:

Fr. 3. 75, Fr. 6. 25 und Fr. 10 per 100 m. Länge.

Die nun vereinbarten Sätze sind:

Fr. 2. 50, Fr. 4. 75 und Fr. 8. 50 per 100 m².

Nr. 411. Gewebe jeder Art, aus reiner oder gemischter Baumwolle, ganz oder theilweise aus gefärbten, gebleichten oder glacirten Garnen hergestellt. Unsere Ausfuhr von diesen Buntgeweben hatte sich in den letzten Jahren etwas gesteigert; sie erreichte nahezu Fr. 500,000 gegen blos etwa Fr. 250,000 in früheren Jahren. Während der Tarif von 1881 einen Zuschlag von Fr. 40 zu dem auf das rohe Gewebe entfallenden Ansätze fixirt hatte, stellte der Minimaltarif eine geradezu ungeheuerliche Mehrbelastung auf. Nebst dem in allen Kategorien enorm erhöhten Zoll auf das rohe Gewebe wird der Artikel weiter belegt mit folgenden Zuschlagsteuern: 50 % auf den Zoll des Rohgewebes, Fr. 30 für das Färben, wenn die Waare nur farbig gewoben ist, weitere 15 % für das Bleichen, wenn auch theilweise gebleichte Garne, Fr. 45, wenn auch glacirte Garne darü vorkommen oder wenn sie ganz aus glacirten Garnen besteht. Je nach den Interpretationen der Zollverwaltung konnten ganz eigenthümliche Berechnungen zu Stande kommen. Die vereinbarten Ermäßigungen werden dieses komplizirte System etwas vereinfachen und Bedingungen schaffen, welche unserer Exportindustrie die Möglichkeit einer wenigstens theilweisen Fortsetzung der Ausfuhr in Spezialitäten an die Hand geben dürften.

Nr. 412. Brillantés und façonnirte Gewebe, rohe. Die Ausfuhr von façonnirten Baumwollgeweben, welche sich im Jahre 1888 auf wenige Fr. 47,000, im Jahre 1889 auf Fr. 134,000 bezifferte, hat sich in den letzten zwei Jahren ansehnlich entwickelt und ist nunmehr auf über Fr. 500,000 gestiegen, dank den An-

strengungen unserer Weberei, welche sich dem veränderlichen Bedarf des französischen Marktes anzupassen verstand. Die vereinbarte Zurückführung der im Minimaltarif erhöhten Zuschlagstaxe von 30 % auf den ehemaligen Satz von 10 % für alle nicht mit dem Jacquardstuhl erstellten Gewebe ist trotz den höhern Grundtaxen für das glatte Gewebe geeignet, unserer Baumwollindustrie diesen Absatz auch ferner zu sichern. Für die auf dem Jacquardstuhl fabrizirten Gewebe ist der Zuschlag von 30 % gebunden worden.

Nr. 412^{bis}. Satins und Satinettes aus Baumwolle, glatte, rohe. Der schweizerische Export nach Frankreich an rohen Baumwollgeweben überhaupt schwankte in den Jahren 1886—90 zwischen Fr. 1,100,000 bis Fr. 2,600,000. Die letztere, höchste Ziffer fiel auf das Jahr 1888, die erstere auf 1886. Die so bedeutenden Schwankungen sind auf die Konjunkturen und speziell auf die Thatsache zurückzuführen, daß für feinere, glatte Gewebe der französische Markt überhaupt nicht aufgesucht wurde, wenn die einheimischen Veredlungsindustrien, wie namentlich die Stickerei, die Produktion aufnahmen. Regelmäßigeren Absatz in erheblichen Quantitäten fanden dagegen namentlich die Satin gew e b e. Mußte man sich nach längern Verhandlungen überzeugen, daß es so wenig wie bei den Baumwollgarnen möglich würde, das künstlich aufgebaute System der Baumwollgewebezölle zu durchbrechen, so führten wenigstens die Bemühungen zu einem nicht unerheblichen Erfolg in der Richtung, daß für jene Satins ein niedrigerer Einheitssatz aufgestellt wurde. Für den schweizerischen Export kommen ausschließlich Qualitäten im Gewichte von 11—13kg., 36 à 43 Fäden, Minimaltarifsatz Fr. 107, 11—13 kg., 44 Fäden und mehr, Minimaltarifsatz Fr. 131 in Betracht, wobei die letztere Sorte die weit überwiegende Rolle spielt. Der vereinbarte Satz von Fr. 90 für alle Sorten stellt die Erhaltung des bisherigen Exportes dieser Spezialität sicher. An dieser Stelle darf beigefügt werden, daß auch den façonirten Satins die Ermäßigung zu Theil wird, und daß somit auf diese ebenfalls der Zoll von Fr. 90, mit den in Nr. 412 festgesetzten Zuschlägen von 10 %, bezw. 30 %, wenn es sich um Jacquardgewebe handelt, zur Anwendung kommt.

Nrn. 419, 443, 459. Unterjacken (Camisoles), sog. „Suisses“ (Wirkwaaren) aus Baumwolle, Wolle, Halbwolle, Flortseide und Seide. Die Angaben über die schweizerische Ausfuhr nach Frankreich lauten wie folgt:

	1889.	1890.	1891.
	Fr.	Fr.	Fr.
Baumwollene Wirkwaaren . .	187,000	189,000	154,000
Wollene	912,000	551,000	456,000
Seidene	426,000	1,239,000	1,428,000
Total	1,525,000	1,979,000	2,038,000

In diesen Ziffern, welche etwas hoch erscheinen, sind ohne Zweifel die „Crêpe de santé“ Artikel, welche lange Zeit als Bonneterie behandelt wurden, inbegriffen; ebenso dürfte ein kleinerer Theil als Transit anzusehen sein.

Der Minimaltarif stellte für baumwollene und wollene Artikel der genannten Art bedeutend höhere Ansätze auf als diejenigen waren, die bis 1. Februar d. J. Geltung hatten, ebenso für floretseidene Waare, die früher Fr. 200 bezahlte, und für seidene, welche ganz frei einging; für diese wurde ein Ansatz von Fr. 500 fixirt. Dabei wurden je nach den Auslegungen der Zollämter alle diese Ansätze um weitere Fr. 300 gesteigert für die Einfassungen, ohne welche der Artikel nicht verkäuflich ist. Für die schweizerische Ausfuhr kommen zwei Artikel in Betracht, welche von ganz hervorragender Bedeutung sind, nämlich die in der Schweiz zuerst angefertigten und auch jetzt noch vorzugsweise von ihr gelieferten sogenannten „Camisoles suisses“, mit der gewöhnlichen Strickmaschine erstellte, elastische Unterkleider, sodann die gestrickten, seidenen Fichus. Die hiefür normirten Ermäßigungen der Zollsätze, zusammengehalten mit der besondern Bestimmung, welche den Zuschlag von Fr. 300 für die erwähnten Garnituren ausschließt, wenn letztere ein zuträgliches Maß nicht überschreiten, sind geeignet, die schweizerischen Interessen betreffend diese Spezialitäten zu wahren.

Nr. 421. Bänder aus reiner Baumwolle. Da die Ausfuhr über Fr. 400,000 beträgt, so ergibt sich daraus die Bedeutung, welche die Vertreter dieser an und für sich kleinern Industrie auf die Erhaltung ihres Absatzes nach Frankreich legen. Bis 1. Februar belief sich der Zoll auf Fr. 100 ohne Unterschied, ob leichter oder schwerer im Gewicht, ob roh, gebleicht oder gefärbt. Der Minimaltarif erhöhte den Zoll für diejenige Gewichtskategorie, in welche alle diese von der Schweiz gelieferten Bänder gehören, auf Fr. 372 für rohe, wozu eventuell noch die im Tarif vorgesehenen besondern Zuschläge für das Bleichen und Färben kommen. Die erwirkte Streichung des Wortes „écru“ im Text, sowie die Festsetzung eines einzigen Satzes von Fr. 125 für alle das Gewicht von 9 kg. per 100 m² überschreitenden Sorten, und von Fr. 300

für den Rest, kommt den Wünschen unserer Interessenten einigermaßen entgegen; ein niedriger einheitlicher Satz, ohne Gewichtsgrenze, wurde leider nicht erreicht.

Nr. 426. Mousseline, brochirte oder mit Kettenstichstickerei, für Möbel oder für Kleider: gebleicht. Obwohl die Ausfuhr nachgerade auf die unbedeutende Ziffer von ungefähr Fr. 20,000 gesunken ist, wäre eine Ermäßigung auf den frühern Zoll von Fr. 180 für rohe Mousseline sehr wünschbar gewesen, da der neue Ansatz von Fr. 320, bezw. mit dem Bleichzuschlag Fr. 384, annähernd prohibitiv wirkt. Die zugestandene Ermäßigung des Zuschlages von 20 % auf 15 % für gebleichte Waare kann hierin nicht viel ändern.

Nr. 434. Bänder (aus Baumwolle), mit Seide gemischt. Der jährliche Absatz nach Frankreich hat sich auf über zwei Millionen Franken gehoben. Die erwirkte Herabsetzung des Minimalzollens von Fr. 372 auf Fr. 300, den frühern Zollsatz, ist von Werth.

Nr. 443. Wollene Wirkwaaren (s. oben 419).

Aus Nr. 459. Ganz seidene Stoffe, Foulards, Crêpes. Die frühere Zollfreiheit war leider nicht mehr erhältlich; indessen wird der von Fr. 400 (Ansatz des Minimaltarifs) auf Fr. 50 ermäßigte Zoll der Fortführung des bisherigen Exportes im Betrage von 20—25 Millionen Franken kein wesentliches Hinderniß bereiten. (Den übrigen Theil der Position 459 siehe oben sub 419.)

Nr. 459^{bis}. Hand- oder Maschinenstickereien auf Geweben aller Art oder auf Tüll. Die Ausfuhr nach Frankreich betrug nach der schweizerischen Statistik:

	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.
	Werth in Tausend Franken.					
Kettenstichstickereien:						
Vorhänge	325	172	211	144	128	102
Modeartikel	63	107	154	37	51	23
Maschinenstickereien:						
Besatzartikel	4494	4243	6170	4955	4410	3523
Auf Tüll	170	58	55	77	86	176
Modeartikel	981	294	370	799	697	657
Feine Handstickereien	34	48	158	197	182	126
Leinene Stickereien (ohne Handstickerei)	46 ¹⁾	95 ¹⁾	114 ¹⁾	111	85	106
Seidenstickereien	208	392	481	1238	1128	1451
Wollstickereien	22 ¹⁾	23 ¹⁾	25 ¹⁾	196	133	156
Total	6343	5432	7738	7754	6500	6320

¹⁾ Inkl. Spitzen.

Aus dieser Aufstellung ergibt sich ein ziemlich stetiges Zurückgehen unserer Ausfuhr, die sich namentlich auf dem Massenartikel für Besatz bemerkbar macht. Der im Jahre 1882 stipulirte Ansatz von Fr. 450 per 100 kg. war bereits hoch genug, um die geringern und mittlern Qualitäten des Hauptartikels nach und nach vom Wettbewerb mit der französischen Konkurrenz auszuschließen. Der neue Minimaltarif belastet aber alle Stickereien sogar mit Fr. 800 per 100 kg. Zuschlag zu dem Zoll der Gewebe; letztere sind bekanntlich ebenfalls bedeutend höher taxirt. Die erwirkten Konzessionen, welche sich dem von den französischen Kammern adoptirten neuen Boden anzupassen suchten, sind zwar erheblich, aber hinsichtlich der baumwollenen Besatzartikel doch nicht so weitgehend, daß sie einen intensivern Rückgang unserer Ausfuhr verhindern könnten. Etwas begünstigter steht die Seidenstickerei da, welche nach Maßgabe des durch gegenwärtiges Uebereinkommen ermäßigten Zolles auf die seidenen Gewebe im Ganzen einen Zoll von Fr. 500 per 100 kg. zu bezahlen haben wird. Allerdings war sie unter dem frühern Konventionaltarif in einer bessern Lage als sie ihr nunmehr bereitet worden ist, indem sie Zollfreiheit genoß. Leider haben alle Anstrengungen, für die Artikel der Vorhangstickerei und Tüllstickerei überhaupt, der Leinenstickerei, sowie für Plattstichgewebe und brochirte Mousseline Ermäßigungen der exorbitanten Zölle zu erreichen, fehlgeschlagen. Es ist dies besonders hart für die leinenen Handstickereien (Nr. 392 des Tarifs), welche schon zu dem frühern mäßigen Zoll von Fr. 360 mit Mühe einen gewissen Absatz nach Frankreich aufrechterhalten konnten. Von den bleibenden hohen Zöllen auf die sogenannte Aetzstickerei und die Stickereien auf Tüll wird allerdings Sachsen, als der Hauptlieferant, in größerem Umfange betroffen als die Schweiz.

Nr. 497—503. Uhren und Uhrenbestandtheile. Die schweizerische Gesamt-Uhrenausfuhr nach Frankreich in den Jahren 1885—1891 geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.
Werth in Tausend Franken.							
Taschenuhren, goldene . . .	2564	2247	2094	2162	1478	1125	1254
„ silberne . . .	2698	2489	2103	2671	1629	958	1091
„ andere . . .	1430	1519	1534	2344	2062	1612	1976
Chronographen, Repetiruhren etc.	11	1	4	7	2	31	86
Uhrwerke, fertige	76	29	97	642	354	71	34
Rohwerke und Bestandtheile .	566	499	556	657	1067	1228	1291
Gehäuse, goldene	179	101	89	193	208	236	248
„ silberne	68	41	41	76	63	35	31
„ andere	8	9	3	25	15	4	10
Total	7600	6935	6521	8777	6878	5300	6021

Dagegen ist die Schweiz in den letzten Jahren für Uhren-
fournituren, goldene Gehäuse und Uhren aus
gewöhnlichem Metall ein ganz bedeutendes Absatzgebiet
für die französische Uhrenindustrie geworden, wie folgende Zahlen
beweisen:

	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.
Werth in Tausend Franken.							
Bestandtheile, Rohwerke . . .	973	1665	1525	1520	1821	1848	1667
Gehäuse, goldene	43	51	516	906	1175	1546	1115
Uhren aus unedlem Metall . .	323	562	499	579	721	1157	1282
Total	1339	2278	2540	3005	3717	4551	4064

Diesen Zahlen gegenüber blieb unsere Ausfuhr nach Frankreich
in den nämlichen Spezialitäten theilweise erheblich zurück; sie be-
trug nämlich, wie aus obiger Gesamtübersicht hervorgeht:

	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.
Werth in Tausend Franken.							
	2175	2119	2179	3194	3337	3076	3515

Es hat sich daher in unserem Lande eine ziemlich lebhaft
Bewegung geltend gemacht zur Erlangung der Reziprozität für die
Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz und bei der Einfuhr in Frank-
reich, wenigstens in Bezug auf die Uhrengehäuse, sowie die Roh-
werke oder die „Finissages“.

Der französische Minimaltarif enthält übrigens geradezu Un-
geheuerlichkeiten; so hat er eine neue Kategorie „komplizierte
Taschenuhren“ geschaffen mit Zöllen von Fr. 15, 8 und 5 per
Stück, je nachdem es sich um komplizierte Uhren mit goldenem,
silbernem oder mit Gehäuse von unedlem Metall handelt; er zählt

zu dieser Kategorie die Taschenchronometer, welche keinen besondern technischen Charakter haben; es hat dies zur Folge, daß alle feinem Uhren vom französischen Markt nahezu ausgeschlossen werden.

Außerdem schuf der Minimaltarif auf der ganzen Linie erhöhte Zölle für die fertigen Taschenuhren und führte zugleich eine Unterscheidung zwischen den Ankeruhren und den Cylinderuhren ein. Sodann stellte er den Uhren mit goldenem oder silbernem Gehäuse gleich diejenigen mit Gehäusen aus unedlem Metall, versehen mit goldenen oder silbernen Verzierungen. Die Ansätze auf die Rohwerke wurden erhöht von Fr. —. 30 (Fr. 50 per 100 kg.) das Dutzend auf Fr. 1 per Dutzend. Endlich wurde ein besonderer Stempel eingeführt, welcher auf dem Werke angebracht sein muß: der Buchstabe O (or), wenn das Werk für ein goldenes Gehäuse, A (argent), wenn es für ein silbernes, und M (métal), wenn es für ein solches von gewöhnlichem Metall bestimmt ist.

Die Unterhandlungen mußten sich daher in mehreren Richtungen bewegen; es handelte sich darum, für die Uhrengehäuse die Reziprozität zu erlangen; ebenso verhielt es sich mit den Fournituren und Rohwerken. Es galt sodann, Ermäßigungen der Ansätze für die Rohwerke oder eine andere Definition der letztern zu erlangen und die genferischen Interessen, die durch die französischen Zölle auf die Taschenchronometer bedroht waren, in Schutz zu nehmen.

Diese verschiedenen Ziele sind zum Theil erreicht worden; wir geben nachstehend eine Vergleichung der erlangten Tarifreduktionen und Bindungen mit den Ansätzen des neuen Tarifes und des bisherigen Vertragstarifes:

	Alter Vertragszoll.	Neuer Minimalzoll.	Neuer Vertragszoll.
<i>Taschenuhren, fertige, ohne komplizirtes System:</i>			
	Franken per Stück.		
mit goldenen Gehäusen:			
mit Cylinderhemmung	3. 50	3. 25	3. 25
mit Anker- oder anderer Hemmung	3. 50	4. 25	4. —
mit silbernen Gehäusen:			
mit Cylinderhemmung	1. —	1. 25	1. —
mit Anker- oder anderer Hemmung	1. —	1. 75	1. 25
mit Gehäusen aus unedlem Metall:			
mit Cylinderhemmung	—. 50	—. 75	—. 50
mit Anker- oder anderer Hemmung	—. 50	1. 25	—. 75
<i>Taschenuhren, komplizirte; Taschenchronometer:</i>			
mit goldenen Gehäusen	3. 50	15. —	10. —
mit silbernen Gehäusen	1. —	8. —	4. —
mit Gehäusen aus unedlem Metall . .	—. 50	5. —	2. 50

	Alter	Neuer	Neuer
	Vertragszoll.	Minimalzoll.	Vertragszoll.
	Franken per Stück.		

Chronographen :

mit goldenen Gehäusen	3. 50	15. —	5. —
mit silbernen Gehäusen	1. —	8. —	2. —
mit Gehäusen aus anderem Metall	— 50	5. —	1. 25

Uhrwerke zu Taschenuhren und Gangwerkträger :

	per 100 kg.	per Dutzend	
roh vorgearbeitete oder „finissages“, ohne Spur des Einsetzens der Hemmung	50. —	1. —	— 75
mit eingesetzter Hemmung oder mit Spur des Einsetzens der Hemmung:			
mit Cylinderhemmung	50. —	5. —	3. 50
mit Anker- oder anderer Hemmung	50. —	8. —	6. —
fertige Werke, vergoldet, versilbert, vernickelt:		per Dutzend	
mit Cylinderhemmung	30. —	24. —	(27. —)
mit Anker- oder anderer Hemmung	30. —	36. —	33. —

Uhrengehäuse :

	per Stück		
fertige, aus unedlen Metallen	— 50	— 25	— 25
rohe: aus Gold	per Stück	per 100 kg.	
aus Silber	1. 20	1. 25	16. —
aus unedlen Metallen	— 50	— 60	16. —
		— 25	16. —

Es ist zwar nicht möglich gewesen, für die Taschenuhren die Unterdrückung der Unterscheidung nach Ankeruhren und Cylinderuhren zu erlangen; immerhin sind die Ansätze in einem für unsere Industrie als annehmbar erachteten Grade ermäßigt worden.

Die Uhren mit Gehäusen aus unedlem Metall mit goldenen oder silbernen Verzierungen bildeten den Gegenstand eingehender Vereinbarungen (s. im Tarif selbst, Seite 675), welche hoffen lassen, daß in der Mehrzahl dieser Fälle sie weiterhin zu den Bedingungen des alten Vertrages eingeführt werden können.

In Betreff der Taschenchronometer ist vereinbart worden, daß man darunter nur die Uhren zu verstehen habe, deren Hemmung durch eine Wippe (Bascule) oder eine Feder bewirkt wird.

Was die rohen Uhrgehäuse anbelangt, so ist die von den schweizerischen Interessentenkreisen mit großer Lebhaftigkeit verlangte Reziprozität zwar nicht auf Grund der erhöhten Zölle des französischen Tarifs, wohl aber auf Grund der ermäßigten Ansätze des schweizerischen Tarifs, d. h. Fr. 16 per 100 kg., erreicht worden.

In Bezug auf die Rohwerke hielt die französische Regierung mit großer Energie bis zuletzt an ihrer Definition betreffend die „Spuren für das Einsetzen der Hemmung“ (traces de plantages d'échappements) fest und machte daraus eine *conditio sine qua non* für die Verständigung; sie bemerkte, daß Millionen von Uhren keine Umrisse für das Einsetzen der Steine trügen, daß daher als unterscheidendes Merkmal zwischen „finissages“ und „échappements“ das Bohren der Löcher (perçage des trous d'échappement) und nicht das Einsetzen der Steine (empierrage des trous) gelte. Wir haben hierauf die Lösung in einer Reduktion der Ansätze des Minimaltarifs auf die Rohwerke und die „finissages“ suchen müssen, wobei wir die französische Definition annahmen.

Nachdem uns diese Genugthuung gewährt worden ist, glauben wir, daß die Kategorie der Uhren eine annehmbare Lösung gefunden habe.

Unter diesen Umständen hat uns für die Einfuhr in die Schweiz die Beibehaltung der alten Vertragsansätze für die Fabrikate der französischen Uhrenindustrie möglich geschienen. Hoffen wir, die Zukunft werde die französischen Uhrenindustriellen lehren, daß weitere Ermäßigungen des Minimaltarifs im wohlgemeinten Interesse Aller liegen.

Die beiden Positionen Nr. 507 und 508, Musikdosen, sind zu einer einzigen mit dem Ansatz von Fr. 50 (bisheriger Vertragszoll Fr. 40) verschmolzen worden. Dadurch wird auch der Export der kleinen Dimensionen (Nr. 508), welche im Minimaltarif mit Fr. 90 belastet wurden, wieder möglich.

Die Ausfuhr beziffert sich auf etwa Fr. 400,000.

Maschinen. Nach der schweizerischen Statistik weist die Ausfuhr folgende Ziffern auf:

	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.
	Werth in Tausend Franken.					
Nicht genannte Maschinen und Maschinentheile	2085	1861	1964	2865	2023	2034
Webstühle etc.	241	113	39	40	304	294
Stickmaschinen	70	22	77	158	65	131
Maschinen für Müllerei	768	558	671	484	888	747
Strickmaschinen	—	—	—	69	108	135
Roh vorgearbeitete Maschinentheile	28	21	21	9	34	3
Total	3192	2575	2772	3625	3422	3344

Bei der hohen Entwicklung der französischen Industrie, zusammengenommen mit den ihr zu gute kommenden vorteilhaftern Produktionsfaktoren einerseits, und den für den schweizerischen Exporteur ungünstigen Frachtverhältnissen anderseits, hätten die alten französischen Zölle vollkommen genügt, um unsere Maschinenindustriellen an der Vergrößerung des knapp gewordenen Absatzes in Frankreich zu hindern. Der enorme, durch den Minimaltarif in's Leben getretene neue Schutz, welchen die französische Industrie erlangt hat, wirkt vielfach förmlich prohibitiv, sei es durch die Erhöhung der Zollsätze, sei es durch die eingetretenen Verschiebungen in der Klassifikation.

Im Einzelnen ist mit Rücksicht auf das Resultat der Verhandlungen Folgendes zu bemerken:

Aus Nr. 510. Dampfmaschinen, stabile, etc. Eine Ermäßigung des von Fr. 6 auf 12 erhöhten Zollsatzes konnte nicht erreicht werden. Es ist zuzugeben, daß das Interesse Englands, Belgiens, Deutschlands hier ein weit bedeutenderes ist als dasjenige der Schweiz, welche schon unter der Herrschaft des alten Tarifsatzes die Konkurrenz nur schwer aufnehmen konnte.

Nr. 512^{bis}. Hydraulische Rad-, Kolben- und Turbinenmaschinen, Pumpen, Ventilatoren. Durch die uns zugestandene Vermehrung der Gewichtskategorien konnte der hohe Minimalzoll von Fr. 10 für alle das Gewicht von 250 kg. überschreitenden Maschinen auf ein Maß zurückgeführt werden, das für 1000 und mehr kg. wiegende Artikel die Ausfuhr wieder möglich macht. Für schwere Turbinen, welche bei der Entwicklung der Anwendung der Elektrizität eine sich mehr und mehr erweiternde Bedeutung bekommen, war eine von uns besonders gewünschte noch günstigere Behandlung nicht erreichbar.

Nr. 518. Webstühle. Der im Minimaltarif mit Fr. 8 ausgesetzte Zoll konnte wieder auf den früheren Ansatz von Fr. 5 reduziert werden.

Nr. 520. Maschinen zur Papierfabrikation. Für schwerere, über 1500 kg. wiegende Maschinen wurde eine Herabsetzung des Minimalzolles von Fr. 9 auf 6, also fast auf das Niveau des alten Vertragszolles von Fr. 5, erzielt, während leichtere Maschinen, die allerdings auch einen etwas höhern Zoll besser ertragen, auf Fr. 9 belassen werden mußten.

Nr. 522^{bis}. Müllereimaschinen, Walzenstühle. Diese Maschinen figuriren im Minimaltarif unter Nr. 525^{bis}: „mécanique générale“ zum Satze von Fr. 10. Es ist nun eine eigene Kategorie

gebildet worden mit Gewichtsabstufungen, und nach Wunsch der Interessenten wurden auch die Walzenstühle speziell hier eingereiht. Da das Gewicht dieser Müllereimaschinen zwischen 1700—3200 kg. schwankt, so werden sie des ermäßigten Satzes von Fr. 8 theilhaftig, welcher für solche von mehr als 1500 kg. gilt.

Nr. 524. **Dynamo-elektrische Maschinen.** Der Minimaltarif enthält für diese allerwichtigste Kategorie ganz besonders hohe Ansätze, nämlich: für Maschinen im Gewichte

von 1000 kg. und mehr	Fr. 20
„ 50—1000 kg.	„ 30
„ 10— 50 „	„ 80

Mit Zuhilfenahme einer ziemlich weitgehenden Ausscheidung nach Gewichtsgrenzen (s. den Tarif, Seite 676 und 677) ist man den wohlberechtigten Wünschen der schweizerischen Interessenten allerdings nicht ganz, aber doch in einem ziemlich großen Umfange entgegengekommen, so daß der Export möglich bleibt.

Hinsichtlich des Begehrens, es möchten die Transformatoren und elektrischen Apparate den Dynamo-Maschinen gleichgestellt werden, verweisen wir auf die Bemerkungen unter Nr. 536.

Nr. 525. **Schwere Werkzeugmaschinen.** Auch hier tritt gegenüber dem Minimaltarif eine Vermehrung der Kategorien ein durch Aufnahme einer Gewichtsgrenze von über 3000 kg., mit einem ermäßigten Zollsatz von Fr. 7 statt Fr. 10.

Nr. 527. **Heizapparate aus vorherrschend Kupfer und Bronze.** Für solche Apparate, welche über 1000 kg. wiegen, ist die Bildung einer besondern Kategorie zum ermäßigten Zollsätze von Fr. 10 (alter Zollsatz) statt Fr. 20 zugestanden worden. Die andern Heizapparate fallen unter Nr. 526.

Nr. 527^{bis}. **Kälteerzeugungsmaschinen.** Für Maschinen, welche das Gewicht von 1000 kg. übersteigen, ist ebenfalls die Bildung einer neuen Kategorie mit dem reduzierten Zollsätze von Fr. 10 (alter Zoll) statt Fr. 15 erhältlich gewesen.

Leider ist französischerseits die Aufnahme einer Bemerkung zu den Nrn. 527 und 527^{bis} verweigert worden, welche schweizerischerseits nachdrücklich verlangt wurde. Diese Bemerkung hätte den Inhalt der Nota B zu Nr. 510 bis 512^{bis} des französischen Zolltarifes wiedergeben sollen, wonach für obige Apparate und Maschinen seitens des Importeurs eine die Bezeichnung, das Gewicht und die Natur der die Maschine komponirenden Stücke enthaltende Deklaration, sowie ein Plan oder eine Zeichnung beizubringen wäre. Zwar bleibt die Beibringung dieser Dokumente

dem Importeur anheimgegeben, allein die französische Zollbehörde erachtet sich, so nützlich selbe unter Umständen zur Orientirung sein können, nicht verpflichtet, alle Theile, welche auf dem Plan figuriren mögen, als zur kompletten Maschine gehörend anzusehen und dementsprechend zu behandeln; der Plan dient daher nur als Auskunftsmittel.

Nr. 532—535^{bis}. Maschinentheile. Jede Erleichterung auf diesen wichtigen Positionen ist kategorisch verweigert worden, obwohl wir uns schließlich mit einer Bestimmung begnügt hätten, nach welcher wenigstens Theile von denjenigen Arten von Maschinen, auf welchen Ermäßigungen zugestanden wurden, nach Maßgabe der Maschinen selbst zu behandeln wären.

Nr. 536. Apparate und Theile von dynamo-elektrischen Maschinen. Unter diese Position reiht der französische Zolltarif eine Anzahl von Artikeln ein, welche zum Theil einen höheren Zoll ertragen, während andere, wie die Indukte und auch die Transformatoren, so schwer in's Gewicht fallen können, daß man auf den Gedanken kommt, es müsse da bei der Feststellung des Tarifs überhaupt ein Irrthum untergelaufen sein. Diesem Umstande trägt die zugestandene Abstufung der Ansätze nach fünf Gewichtskategorien und die besondere Klassifizirung der elektrischen Bogenlampen zum Zoll von Fr. 60 Rechnung.

Eine Ermäßigung für elektrische Accumulatoren (Nr. 576^{bis}) war nicht erhältlich.

Die unter der Bezeichnung „Oberländer Holzschnitzwaaren“ nach Frankreich ausgeführten Artikel fallen unter drei verschiedene Tarifpositionen und bezahlen je nachdem Fr. 20, Fr. 12. 50 oder Fr. 60. Die Interessenten beklagen sich namentlich über eine willkürliche Auslegung des Zolltarifes und bezeichnen es als eine Unmöglichkeit, eine richtige Deklaration aufzustellen, da der Tarif selber eben die Unklarheiten gewissermaßen geschaffen habe. Leider ist es uns nicht gelungen, die Schwierigkeit dadurch zu heben, daß, unserem Begehren entsprechend, eine einheitliche Klasse mit einem einheitlichen Zollsatz hergestellt worden wäre.

V. Zölle für die Einfuhr in die Schweiz.

Für die Positionen Nr. 14 und 15, Parfümerien und kosmetische Mittel, welche der Generaltarif mit Fr. 50 belastet, wenn sie in Engrosverpackung, und mit Fr. 100, wenn sie in Detailverpackung eingehen, ist ein einheitlicher Satz von Fr. 50 zugestanden worden. Diese Verschmelzung und Herabsetzung

rechtfertigt sich im Hinblick auf unser System der Bruttoverzollung, bei welchem die Detailverpackung schwer in die Wagschale fällt. Es erschien sodann billig, einem weitem, von französischer Seite dringend befürworteten Begehren entgegen zu kommen, wonach künftig die Monopoltaxe für den bei der Fabrikation von Parfümerien verwendeten Alkohol nur auf Grund des wirklich in der Waare enthaltenen Alkohols, statt auf dem Totalbruttogewicht, berechnet werden soll.

Aus Nr. 108. Schuhe aus Tuchenden, welche der Generaltarif mit Fr. 40 taxirt, wurden auf Fr. 25 ermäßigt.

Nr. 109. Lederne Handschuhe. Der in den Verträgen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn bereits auf Fr. 150 herabgesetzte Generalzoll von Fr. 300 wurde um weitere Fr. 50 reduziert. Ein wesentliches einheimisches Interesse, abgesehen vom fiskalischen, wird hiedurch nicht berührt.

Nr. 116. Brillen, Stereoskope, Lupen, Ferngläser sind im Einverständniß schweizerischer Interessenten noch etwas mehr, als es in den bereits etablirten Konventionaltarifen der Fall ist, nämlich von Fr. 40 auf Fr. 30 herabgesetzt worden.

Nr. 125—128. Uhren und Uhrenbestandtheile. Für die Taschenuhren wurden nach langwierigen Unterhandlungen und als Kompensation für Zugeständnisse, welche bei der Einfuhr in Frankreich erhältlich waren, die frühern Konventionalzölle wieder eingeräumt; dagegen tritt für Bestandtheile, inklusive Gehäuse, eine Erhöhung von Fr. 16 auf Fr. 30 ein. Auch bei den Gewichtsuhren und den Uhren mit Federtrieb konzedirten wir die alten Konventionalzölle; eine Erhöhung trifft nur die gemeinen Wanduhren, die im alten Tarif mit Fr. 16 taxirt waren und nun einem Zoll von Fr. 20 unterliegen. Auf diese Weise ist nun gleichzeitig ein annähernd richtiges Verhältniß mit den Ansätzen hergestellt, welche in den Verträgen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn für billigere sogenannte amerikanische und Schwarzwälderuhren fixirt sind.

Nr. 203. Dachschiefer. Der hohe Generalzoll von Fr. 1 für 100 kg. ließ eine Ermäßigung auf 70 Cts. als statthaft erscheinen.

Nr. 210, Hydraulischer Kalk; Nr. 211, Romancement. Mußte die Herabsetzung des Generalzolles von 50 Cts. auf 40 Cts. für Romancement zugestanden werden, so rechtfertigte sich auch diejenige des gleichen Zolles für hydraulischen Kalk, indem die Unterscheidung durch die Zollämter etwas schwierig ist. Der verbleibende Zoll von 40 Cts. ist noch ein genügend hoher.

An der Einfuhr von Nr. 234, Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderswie zubereitet: in Gefäßen bis und mit 5 kg., sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern, ist Frankreich mit Fr. 650,000 in ganz hervorragender Weise betheilig. Im Vertrage mit Italien war der Generalzoll von Fr. 50 bereits auf Fr. 40 ermäßigt worden. In der neuen Handelsübereinkunft mit Spanien ist der alte Vertragszoll von Fr. 16 erneuert, so daß, wenn die erwähnte Uebereinkunft ratifizirt wird, dieser Zoll, statt desjenigen von Fr. 25, auf Frankreich Anwendung findet.

Für Nr. 251, Gemüse, konservirt, in Essig oder anderswie eingemacht, war der Generalzoll von Fr. 30 bereits gegenüber Italien auf Fr. 25 ermäßigt worden, wenn solche in Gefäßen von über 5 kg. eingeführt werden. Der neue Generaltarif kennt die Unterscheidung, je nachdem die Waare in größeren oder kleineren Gefäßen eingeführt wird, überhaupt nicht mehr. Das Zugeständniß an Frankreich bedeutet daher nicht viel mehr als die Festlegung des bereits an andere Staaten konzedirten Zollsatzes; einzig für Sendungen in Gefäßen von 5 kg. und weniger tritt eine Ermäßigung um Fr. 5 ein. An der Einfuhr ist Frankreich mit Fr. 350,000 in erster Linie interessirt.

Bei Nr. 291, Naturweine in Flaschen, und Nr. 292, Schaumweine in Flaschen, an deren Einfuhr Frankreich mit einem Werthe von Fr. 860,000, also ganz hervorragend betheilig ist, bleiben die einheimischen, speziell die fiskalischen Interessen, trotz der Herabsetzung der Generalzollsätze von Fr. 25 auf Fr. 10 für gewöhnliche Flaschenweine, und von Fr. 40 auf Fr. 20 für Schaumweine, genügend gewahrt. Es ist dabei namentlich zu beachten, wie sehr die Bezahlung des Zolles für die Umhüllung, die Flaschen, in's Gewicht fällt. Der frühere Konventionalzoll war für alle Weine, ohne Unterschied, ob in Fässern oder Flaschen, Fr. 3. 50.

Für fette Oele, nicht medizinische, aller Art, Nr. 296, in Fässern, ist die Bindung des Generalzolles, für Nr. 297, in Flaschen oder Blechgefäßen etc., eine wohlangebrachte Reduktion des Generalzolles von Fr. 20 auf Fr. 15 zugestanden worden. (Früherer Vertragszoll für Olivenöl Fr. 10.)

Nr. 300, Seifen, gewöhnliche, und Nr. 301, parfümirte, bildeten zwei sehr bestrittene Positionen, deren Erledigung sich um so schwieriger gestaltete, als für beide bis zum 1. Februar dieses Jahres ein Konventionalansatz von Fr. 1. 50 in Kraft war, während der Generaltarif Fr. 5 für gewöhnliche und Fr. 40 für parfümirte Seifen festgesetzt hatte. Frankreich ist besonders bei der Einfuhr der ordinären Marseillaner Seife betheilig, wovon es uns jährlich für $1\frac{1}{4}$

bis 1 1/2 Millionen Franken geliefert hat. Die verbleibenden Ansätze von Fr. 2, 75 und Fr. 20 sind immerhin so erheblich über den bisher bestandenen gehalten, daß die einheimische Seifenindustrie darin eine wesentliche Stütze gegenüber der auswärtigen Konkurrenz findet. Auf der anderen Seite wird den Konsumenten, worunter auch gewissen Industrien, die sich über die hohen Generalzölle beschwerten, Rechnung getragen.

Bei Nr. 324, Baumwolldecken, ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit, nicht gefärbt, nicht gebleicht, ist der Zoll von Fr. 20 auf Fr. 15 ermäßigt worden. Der Ansatz des frühern Generaltarifs betrug Fr. 12.

Die Positionen Nr. 334—337, Garne aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie etc., sind zu den bestehenden Generalzöllen, bezw. grobe Hanfgarne bis Nr. 10 zu dem bereits mit Italien bestehenden Vertragszoll gebunden worden.

Aus Nr. 351 wurden gewobene Teppiche von Jute, Manilahanf und anderen ähnlichen Pflanzenfasern, auch eingefasste, auf Fr. 20 ermäßigt. Der Generalzoll von Fr. 50, für die ganze Kategorie 351 festgesetzt, erscheint für Teppiche aus derartigen Pflanzenfasern, im Hinblick auf das Gewicht und den Werth der Waare, überhaupt zu hoch gegriffen.

Position 358, Gewebe aus reiner Seide oder Floretseide, ist zum bisherigen Zollsatz, der sich auch im Generaltarif wiederfindet, neuerdings gebunden. Es bildet die Bindung zu dem niedrigen Zoll von Fr. 16 zum Theil eine Kompensation für die Ermäßigung des französischen Zolles auf Seidengeweben. Die Einfuhr aus Frankreich beläuft sich auf ungefähr 4 1/2 Millionen Franken.

Bei Nr. 374—375, Streichgarn- und Kammgarngewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, deren Einfuhr aus Frankreich annähernd 5 Millionen Franken beträgt, wurde von jener Seite lange an dem Begehren einer ganz bedeutenden weiteren Herabsetzung des mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn vereinbarten Zollsatzes von Fr. 80 für 300 Gramm und weniger per Quadratmeter wiegende Waare festgehalten. Das große Interesse, welches speziell die einheimische Kammgarnweberei an der Aufrechthaltung des an und für sich nicht sehr hohen Zolles bekundet, ließ es uns als angezeigt erachten, eine größere Reduktion als Fr. 5 nicht einzuräumen.

Auf Nr. 400, Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders benannte Konfektionswaaren aus Wolle oder Halbwolle, haben wir eine kleine weitere Ermäßigung des mit

Deutschland und Oesterreich-Ungarn vereinbarten Zollsatzes von Fr. 105 auf Fr. 100 eingeräumt. Die Einfuhr aus Frankreich beläuft sich auf etwas über 1 Million Franken.

Bei Nr. 407, nicht genannte Putzmaacherwaaren, künstliche Blumen, Schmuckfedern, findet eine Reduktion von Fr. 200 auf Fr. 120 statt. Der frühere Vertragszoll betrug Fr. 30. Einfuhr aus Frankreich ungefähr $1\frac{1}{4}$ Million Franken.

Für Nr. 470, feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte, wurde der Generalzoll von Fr. 200 bereits in den Verträgen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn auf Fr. 120 reduziert. Es ist nun eine weitere Ermäßigung um Fr. 20, auf Fr. 100 zugesagt worden. Früherer Vertragszoll Fr. 30. Die Einfuhr aus Frankreich betrug 1891 ca. Fr. 60,000.

Konklusionen.

Ein allgemeiner Ueberblick ergibt folgendes Bild der Sachlage:

Wir exportirten im Jahr 1890 für 123 Millionen Franken Waaren nach Frankreich, welche Summe zugleich auch den Durchschnitt der fünf Jahre 1886—1890 bildet.

Darunter befinden sich für

- 26,4 Millionen Franken Seidengewebe, 3,1 M. Fr. Seidenbänder, 4,6 M. Fr. Floretseide, 3,7 M. Fr. Organzine und Trame.
- 6,9 Millionen Franken Stickereien, 4,8 M. Fr. Baumwollgewebe, 5,2 M. Fr. Baumwollgarn.
- 2 Millionen Franken Wirkwaaren, 1,6 M. Fr. Konfektions- und Modewaaren, 700,000 Fr. Leinenwaaren, 500,000 Fr. elastische Gewebe, 600,000 Fr. Bänder und Po-amentirwaaren.
- 1,7 Million Franken Stroh- und Roßhaarartikel, 1 M. Fr. Hüte.
- 10,7 Millionen Franken Käse, 500,000 Fr. Butter, 800,000 Fr. kondensirte Milch und Kindermehl.
- 4,3 Millionen Franken frisch geschlachtetes Fleisch, 2 M. Fr. Mehl, 1 M. Fr. Wermuth und Liqueurs, 500,000 Fr. Bier, 500,000 Fr. Chokolade, 500,000 Fr. Confiserien etc., 200,000 Fr. Cigarren und Tabak.
- 2,5 Millionen Franken Rindvieh, 400,000 Fr. Pferde, 2,9 M. Fr. Häute und Felle, 500,000 Fr. Leder.
- 3 Millionen Franken Bau- und Nutzholz, 800,000 Fr. Holzwaaren.

5,3 Millionen Franken Uhren, 1,8 M. Fr. gewalztes Gold und Silber, 200,000 Fr. Bijouterie, 300,000 Fr. Musikdosen, 400,000 Fr. wissenschaftliche Instrumente.

3,4 Millionen Franken Maschinen, 900,000 Fr. Metallwaaren.

1 Million Franken Bücher, Bilder u. dergl., 300,000 Fr. Papier und Papierwaaren.

900,000 Fr. Holzstoff, 1,8 M. Fr. Theerfarben und Farbstoffextrakte.

Für beinahe sämtliche dieser Artikel sind die Zölle bedeutend erhöht und es ist berechnet worden, daß unter dem neuen Minimaltarif auf die Dauer kaum ein Drittel unseres bisherigen Exports fortbestehen könnte.

Das Resultat unserer Bemühungen, diese vernichtenden Folgen der französischen Zollpolitik von unserer Industrie so viel als möglich abzuwenden, ist im Hauptsächlichen in nachstehender Uebersicht der früheren Zölle, der neuen Minimalzölle und der in Paris vereinbarten Ermäßigungen derselben zusammengedrängt:

	Alte. Zoll.	Neuer Minimalzol.	Vereinbarte Ermäßigung.
	per Stück	per Stück	per Stück
Kühe	20. —	ca. 50. — ¹⁾	ca. 25. $\frac{3}{4}$ — ²⁾
Junge Ochsen und Stiere, Rinder	8. —	ca. 40. — ¹⁾	ca. 20. — ²⁾
Milch:	per 100 kg.	per 100 kg.	per 100 kg.
frische	frei	2. 50	frei
kondensirte	32. —	40. — ³⁾	32. 20 ⁴⁾
Käse	4. —	15. —	11. —
Chocolade mit 55—65 % Cacao	98. 40	150. —	120. —
Holzstoff, chemischer; mit mindestens 50 % Wasser trockener	frei	2. —	1. —
mechanischer: nasser	frei	2. —	—
trockener	frei	1. —	—
Bau- und Nutzholz: roh	frei	— 50	—
gesägt, je nach der Dicke	frei	— 65	—
Farbextrakte, außer Ga- rancine und Krapp	frei	1. 25, 1. 75	—
Elektrische Glühlampen, mit Ausrüstung	10. —, 15. —	15. —, 20. —	10. —, 15. —
	18. 50	350. —, 700. —	250. —, 500. —

¹⁾ 10 Fr. per 100 kg. Lebendgewicht.

²⁾ 5 Fr. per 100 kg. Lebendgewicht.

³⁾ Hälfte des Zuckerzollens + 6 Fr.

⁴⁾ 40% des Zuckerzollens + 5 Fr.

	Alter Zoll. per 100 kg.	Neuer Minimalzoll. per 100 kg.	Vereinbarte Ermäßigung. per 100 kg.
Baumwollgarn, Hauptsorte Nr. 26	20. —	28. —	—
Nähseide: roh	frei	300. —	50. —
gefärbt	frei	400. —	75. —
Baumwollgewebe, glatte, roh:			
Satins und Satinettes			
11 kg. und mehr per 100 m ²	50. —, 72. —	62. — à 131. —	90. —
andere rohe	50. — à 540. —	62. — à 620. —	—
gebleichte: Zoll des Roh- gewebes, plus	15 %	20 %	15 %
gefärbte: Zoll des Roh- gewebes, plus	25. —	30. —	25. —
bedruckte, je nach der Zahl der Farben: Zoll des Rohgewebes, plus	2. —, 4. — 7. 50 ¹⁾	3. 75, 6. 25 10. — ²⁾	2. 50, 4. 75 8. 50 ¹⁾
Buntgewebe	Alter Zoll: Wie das Rohgewebe, plus 40. — Neuer Minimalzoll: Wie das Rohgewebe plus 50 %, plus Zuschlag für das Färben, Bleichen und Glaciren. Vereinbarte Ermäßigung: Wie das Rohgewebe plus 25. —, plus Zuschlag für das Färben, Bleichen und Glaciren.		
Brillantés und façonnirte Gewebe: auf dem Jac- quardstuhl fabrizirte: Zoll des glatten Gewebes plus:	10 %	30 %	—
andere: Zoll des glatten Gewebes plus:	10 %	30 %	10 %
Baumwollene Bänder . . .	100. — ³⁾	372. — ⁴⁾	125. —, 300. — ⁵⁾
Broschirte oder bestickte Mousseline, gebleicht . .	180. — + 15 %	320. — + 20 %	320. — + 15 %
Gestickte Mousseline-Vor- hänge	140. —, 280. —	250. —, 500. — ⁵⁾	—
Gestickte Tüllvorhänge . .	650. —	800. — ⁵⁾	—

1) Per 100 m².

2) Per 100 m.

3) Kein Zuschlag für gefärbte und gebleichte Bänder.

4) Außerdem Zuschlag für das Bleichen und Färben.

5) Plus 20 % Bleichezuschlag.

	Alter Zoll. per 100 kg.	Neuer Minimalzoll. per 100 kg.	Vereinbarte Ermäßigung. per 100 kg.
Hand- und Maschinenstickereien in Plattstich:			
baumwollene, mit wenigstens 50 % unbesticktem Gewebe	450. —	800. — ¹⁾	450. — ²⁾
seidene	frei, 450. —	800. — ¹⁾	450. — ¹⁾
andere	360. —, 450. —	800. — ¹⁾	—
Uhren (siehe Spezialübersicht S. 607).			
Maschinen: Turbinen, Pumpen, Ventilatoren .	6. —, 10. —, 15. —	10. —, 15. —	6. —, 8. —
Webstühle	5	8	5
Maschinen zur Papierfabrikation	5	9	6, 9
Müllereimaschinen, Walzenstühle	} 6, 10, 15	10	8, 10
Dynamo - elektrische Maschinen		20, 30, 80	6 à 80
Werkzeugmaschinen: 1000 bis 3000 kg.		10	—
über 3000 kg.	10	10	7
Heizapparate	10	20, 40	10, 20, 40
Kälteerzeugungs-Maschinen	10	15, 25	10, 15, 25
Bogenlampen	20	75	60

Wie diese Uebersicht zeigt, ist uns nur in ganz wenigen Fällen der alte Zoll zugestanden worden; es treten fast auf der ganzen Linie Erhöhungen ein. Für den hochwichtigen Artikel Baumwollgarn, welcher allein einen Exportwerth von über 5 Millionen Franken repräsentirt, für elastische Gewebe, Vorhangstickereien, einen großen Theil der Baumwollgewebe, der Maschinen und anderen Artikel, deren bisheriger Export insgesamt annähernd auf 15 Millionen Franken zu veranschlagen ist, blieben unsere Bemühungen ganz ohne Erfolg, so daß der französische Markt für unsere betreffenden Industriezweige einstweilen als nahezu verloren zu betrachten ist.

Für die übrigen Artikel, deren Zoll erhöht worden ist, erhielten wir knapp diejenigen Abstriche vom Minimaltarife, welche unerläßlich sind, um uns mit einem Minimalgewinn das französische Absatzgebiet wenigstens theilweise offen zu erhalten. Für den Hauptartikel, Käse, beträgt der ermäßigte Zoll noch fast das Dreifache des bisherigen; Maschinenstickereien, die schon aus den Unter-

¹⁾ Plus Gewebezoll.

²⁾ Plus 60 % des Gewebezolles.

handlungen von 1882 ungünstig hervorgingen, werden durch die abermalige empfindliche Zollerhöhung weiter an Terrain verlieren; auch für Uhren bleiben trotz den erhaltenen Konzessionen noch Erhöhungen der Zollansätze und Komplikationen der Klassifikation, welche nicht verfehlen können, der Tendenz des neuen Systems entsprechend, unsere Ausfuhr zu erschweren.

Unter den Argumenten verschiedener Art, welche unseren Bemühungen entgegengestellt wurden, spielt eine große Rolle dasjenige, daß viele Ermäßigungen, welche wir verlangten, mehr oder weniger auch anderen Staaten zu gute kämen. Es trifft dies in einigen Fällen zu. Frische Milch z. B. wird mehr von Belgien, gefärbte, bedruckte und buntgewebte Baumwollgewebe, gewisse Maschinen etc. werden mehr von England und Deutschland in Frankreich eingeführt.

Wir hatten schon während unseren Unterhandlungen mit Italien gegenüber analogen Einwendungen betreffend Baumwollgewebe und Maschinen darauf aufmerksam zu machen, daß die betreffenden Industriezweige in ganzen Kantonen und Landesgegenden der Schweiz die Haupterwerbsquelle des Bevölkerung bilden und wir deshalb auf die Geltendmachung ihrer Exportinteressen höchstens dann verzichten können, wenn sichere Aussicht vorhanden ist, daß diese von anderen Staaten gewahrt werden. Da der Abschluß von Tarifverträgen nicht im handelspolitischen Programme Frankreichs steht, so haben wir nicht ermangelt, auch diesem Lande gegenüber geltend zu machen, daß wir um unsere ökonomische Existenz kämpfen und hinsichtlich alles zu Erreichenden auf uns selber angewiesen sind, während wir hingegen in unseren Unterhandlungen mit Spanien ähnliche Einwendungen theilweise als berechtigt anerkennen konnten, weil als wahrscheinlich angenommen werden darf, daß dieses Land verschiedene der uns ganz oder theilweise vorenthaltenen Konzessionen in Unterhandlungen mit anderen Staaten verwerthen wird.

Das Argument wird übrigens seit einiger Zeit zur Bearbeitung der öffentlichen Meinung auch in's Feld geführt, wenn es sich, wie z. B. bei den Stickereien, um eine verschwindend kleine Einfuhr aus Deutschland handelt und diejenige aus der Schweiz die einzige in Betracht kommende ist, oder wenn, wie bei den baumwollenen Satins und Satinettes, ganz spezielle schweizerische Sorten und Qualitäten eines Gewebes im Spiele sind.

Ein Einwand, welchem nicht minder selten begegnet wird, ist der, daß wir von Deutschland und Oesterreich-Ungarn für manche Artikel, z. B. Käse und Seidenwaaren, höhere Zölle angenommen haben als diejenigen, welche wir von Frankreich begehren.

Um sich auf einen solchen Standpunkt zu stellen, müßte man selbstverständlich verlangen, daß auch diejenigen Artikel in gleicher Weise reglirt werden, für welche uns diese Länder niedrigere Zölle zugestanden haben als Frankreich, wie dies von Seiten Deutschlands z. B. für Stickereien, trotz der eigenen Konkurrenz-Industrie, geschehen ist. Es müßte sich ferner um gleiche Exportmengen, um die gleiche Intensität der Interessen handeln, die z. B. bei Seidenwaaren nicht vorhanden ist, da wir davon nach Deutschland für 7 Millionen, nach Frankreich hingegen für 26 Millionen Franken lieferten. Die in Frage kommenden Sorten und Qualitäten müßten dieselben sein; beim Käse ist aber das Gegentheil der Fall; es wird nach Deutschland vorwiegend Primawaare, welche einen höhern Zoll erträgt, geliefert, wogegen Frankreich mehr nur zweite und dritte Qualität begehrt. Es müßten überhaupt die gleichen Beziehungen und Unterhandlungsverhältnisse bestehen, was im vorliegenden Falle nicht gesagt werden kann.

Den auf das neue System gerichteten Angriffen wird überhaupt der Satz entgegengestellt, daß man sich wenigstens die nöthige Zeit vorbehalten müsse, seine Wirkungen in jeder Hinsicht zu erproben. Indessen wird für diese Probezeit des neuen französischen Absperkungssystems die Behandlung französischer Waaren auf dem Fuße derjenigen der meistbegünstigten Nation beansprucht.

Die Wirkung des Minimaltarifs müßte in dieser Verbindung und bei der großen Verschiedenheit der beidseitigen Mindesttarife nothwendig darin bestehen, daß unser Export nach Frankreich unterdrückt, der französische Export nach der Schweiz aber annähernd intakt erhalten würde. Gegen eine so einseitige Erwahrung des neuen Systems hat sich die öffentliche Meinung in der Schweiz gestraußt. Zu dessen völliger Erprobung müßte in den Beziehungen beider Länder vorerst der Bruch entstehen, zu dessen Verhütung das vorliegende provisorische Verständniß zwischen den beiden Regierungen für die Minimaldauer eines Jahres errichtet worden ist.

Wir haben Ihnen das, was uns durch diesen Akt geboten wird, als so wenig befriedigend dargestellt, daß wir Ihnen denselben kaum als Basis für die Regelung der Handelsbeziehungen beider Länder für eine längere Dauer vorlegen würden. Wir erblicken darin lediglich einen annehmbaren *modus vivendi*, welcher geeignet ist, eine allzu rasche Unterbindung unseres Verkehrs mit Frankreich zu verhüten, und welcher erlaubt, die weitere Gestaltung der Verhältnisse abzuwarten. Wir hoffen, daß die Probe des neuen französischen Systems ein ähnliches Resultat ergeben werde wie diejenige des MacKinley-Tarifs, über welchen das Volk der Vereinigten

Staaten von Amerika nach kurzer Dauer durch seine Wahlen soeben den Stab gebrochen hat, und daß sie zum Einlenken in eine Bahn führen werde, welche den Beziehungen zu einer befreundeten Nation entspricht, die der französischen keinen Grund zur Unzufriedenheit gegeben hat.

Die Gegenforderungen, welche französischerseits gestellt worden sind, beschränken sich auf verhältnißmäßig wenige Positionen. Wir traten mit einem Tarif in die Unterhandlungen ein, in welchem infolge der vorausgegangenen Verträge mit unseren übrigen Nachbarstaaten bereits alle Zugeständnisse realisiert waren, die überhaupt mit unseren Finanzen und mit einer mäßigen Rücksichtnahme auf diejenigen Industriezweige, welche auf das Inland angewiesen sind, vereinbart werden können. Es mußte sich demgemäß für Frankreich nicht sowohl um die weitere Herabsetzung unserer mäßigen Zölle als vielmehr um den Mitgenuß aller Vertragszölle, d. h. um die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation handeln. Für Frankreich liegt der Werth des Uebereinkommens hauptsächlich im Art. 2, welcher diese Meistbegünstigung involvirt, während er für uns in den vereinbarten speziellen Tarifiermäßigungen besteht. Ein Bild der Einfuhr aus Frankreich liefern die Zusammenstellungen in der Beilage, Seite 625 u. ff.

Man hat uns die ungewöhnliche Form des Uebereinkommens zum Vorwurfe gemacht. Wir haben bei der Besprechung der Textartikel 1 und 2 des Näheren auseinandergesetzt, was es mit dieser Form für eine Bewandniß hat und wie wir dazu gekommen sind, auf diese Kombination, die in keiner Weise unsere Befürwortung genießt, einzutreten. Die Vorwürfe, welche derselben zu machen sind, liegen hauptsächlich in der Lostrennung der Tarifvereinbarungen vom Uebereinkommen selbst und in der unverbindlichen Form einer autonomen Gesetzesvorlage, welche diesen Tarifvereinbarungen gegeben worden ist. Die Remedur dieser Trennung liegt, wie wir an genannter Stelle ausgeführt haben, in den besonderen diplomatischen Erklärungen, welche zwischen den beiden Regierungen über den engen inneren Zusammenhang des Uebereinkommens mit den Zollvereinbarungen und der Litterar-Konvention, sowie über die Stellungnahme der französischen Regierung zu der von ihr zu machenden Tarifvorlage am 20. und 22. Juli ausgewechselt und seither bereits in dieser Vorlage selbst bestätigt worden sind, indem sie mit folgender Aeußerung schließt:

„Die Regierung hätte diese Konzessionen, von dem Rechte Gebrauch machend, welches ihr die Verfassung verleiht und das

sie stets außerhalb der Diskussion gehalten hat, in die Uebereinkunft selbst aufnehmen und als Ganzes, ohne spezielle Prüfung, Ihrer Genehmigung unterbreiten können. Sie glaubte hievon Umgang nehmen zu sollen, um unserer Zolltarifirung den Charakter zu wahren, welchen ihr das Parlament verleihen wollte, nämlich einer gemeinsamen, wirklichen und thatkräftigen Mitwirkung der öffentlichen Gewalten. Sie ladet Sie demnach ein, dieselben Ihrerseits zu prüfen, ohne jedoch zu vergessen, daß sie die wesentliche Grundlage der so mühsam, aber freundschaftlich zu Stande gekommenen Vereinbarung zwischen Frankreich und der Schweiz bilden.“

In den letzten Wochen hat sich die Zollkommission der Deputirtenkammer mit dem Handelsübereinkommen beschäftigt, das sie angenommen, und mit den Ermäßigungen des Minimaltarifs, die sie zum größten Theil verworfen hat. Es scheint dies von schlimmer Vorbedeutung für die Diskussion in der Kammer selbst und im Senat zu sein, aber das letzte Wort ist noch nicht gesprochen. Nicht nur haben in Frankreich zahlreiche und gewichtige Kundgebungen zu Gunsten des Uebereinkommens in seiner Gesamtheit stattgefunden, sondern es ist auch zu hoffen, daß die französischen Kammern sich der Ansicht der Regierung anschließen werden, welche nicht ermangeln wird, der Note des Herrn Ribot vom 20. Juli gemäß, in den parlamentarischen Debatten die Gründe geltend zu machen, welche vom Standpunkte des Interesses und der Freundschaft zu Gunsten der Annahme der verschiedenen Theile des Uebereinkommens sprechen.

Wenn aber die in Frage stehenden Reduktionen des Minimaltarifs nicht zu erlangen wären, und die Verständigung deßhalb als gescheitert betrachtet werden müßte, so werden wir Ihnen selbstverständlich unverzüglich, noch im Laufe des Monats Dezember, neue Vorschläge zur Wahrung unserer wirtschaftlichen Interessen unterbreiten. Der Wille der eidgenössischen Behörden, der in den vergangenen Sessionen vom Januar und Juni klar geäußert worden ist, und der übrigens mit der öffentlichen Meinung in der Schweiz übereinstimmt, dürfte keine Zweifel übrig lassen über den Sinn dieser Vorschläge.

Wie es auch gehen mag, so wird in allen Fällen die Bundesversammlung im Laufe des Dezember berufen sein, einen endgültigen Beschluß zu fassen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 2. Dezember 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Übersichten

des

schweizerisch - französischen Handelsverkehrs.

Die Bedeutung des Waarenverkehrs der Schweiz mit Frankreich ergibt sich aus nachstehenden tabellarischen Zusammenstellungen, welche theilweise den bezüglichen Vorarbeiten des Vorortes des schweizerischen Handels- und Industrievereins entnommen sind:

Gesamteinfuhr Frankreichs (Spezialhandel).

Nach der französischen Handelsstatistik.

1885	Fr.	4,088,400,000
1886	"	4,208,100,000
1887	"	4,026,000,000
1888	"	4,107,000,000
1889	"	4,316,500,000
1890	"	4,436,900,000
1891	"	4,767,800,000

Davon entfielen auf die Einfuhr aus der Schweiz:

1885.	1886.	1887.	1888.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
116,000,000	108,600,000	104,800,000	97,200,000
1889.	1890.	1891.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
101,500,000	104,200,000	103,395,000	

Gesamtausfuhr Frankreichs (Spezialhandel).

Nach der französischen Handelsstatistik.

1885	Fr.	3,088,100,000
1886	"	3,248,800,000
1887	"	3,246,500,000
1888	"	3,246,700,000
1889	"	3,704,000,000
1890	"	3,753,400,000
1891	"	3,570,000,000

Davon entfielen auf die Ausfuhr nach der Schweiz:

1885.	1886.	1887.	1888.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
188,200,000	209,900,000	216,600,000	209,100,000
1889.	1890.	1892.	
Fr.	Fr.	Fr.	
230,500,000	242,800,000	234,767,000	

Gesamteinfuhr der Schweiz (Spezialhandel).

Nach der schweizerischen Handelsstatistik, ohne gemünzte und unverarbeitete Edelmetalle.

1885	Fr. 727,477,000
1886	763,657,000
1887	797,855,000
1888	783,957,000
1889	874,056,000
1890	926,656,000
1891	914,245,000

Davon entfielen auf die Einfuhr aus Frankreich:

1885.	1886.	1887.	1888.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
169,674,000	170,579,000	189,917,000	177,063,000
1889.	1890.	1891.	
Fr.	Fr.	Fr.	
198,819,000	206,965,000	203,628,000	

Gesamtausfuhr der Schweiz (Spezialhandel).

Nach der schweizerischen Handelsstatistik, ohne gemünzte und unverarbeitete Edelmetalle.

1885	Fr. 633,564,000
1886	646,623,000
1887	649,883,000
1888	651,989,000
1889	690,600,000
1890	698,029,000
1891	666,737,000

Davon entfielen auf die Ausfuhr nach Frankreich:

1885.	1886.	1887.	1888.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
119,440,000	123,429,000	116,242,000	126,108,000
1889.	1890.	1891.	
Fr.	Fr.	Fr.	
126,404,000	123,035,000	124,256,000	

Rang der einzelnen Staaten im Waarenverkehr der Schweiz und Frankreich.

Einfuhr in Frankreich ¹⁾

aus	Millionen Fr.
England	627
Belgien	501
Spanien	354
Deutschland	351
Vereinigte Staaten	317
Argentinien	211
Britisch Indien	210
Algerien	209
Rußland	195
Türkei	133
Italien	122
Oesterreich	113
Schweiz	104
China	103
Brasilien	82

Einfuhr in die Schweiz ²⁾

aus	Millionen Fr.
Deutschland	289
Frankreich	207
Italien	127
Oesterreich-Ungarn	102
England	52
Rußland	33
Belgien	32
Vereinigte Staaten	29
Egypten	14
Donauländer	9
Holland	9

Ausfuhr Frankreichs ¹⁾

nach	Millionen Fr.
England	1026
Belgien	538
Deutschland	342
Vereinigte Staaten	329
Schweiz	243
Algier	195
Spanien	153
Italien	150
Argentinien	104
Brasilien	81

Ausfuhr der Schweiz ²⁾

nach	Millionen Fr.
Deutschland	178
Frankreich	123
England	106
Vereinigte Staaten	83
Italien	50
Oesterreich-Ungarn	39
Rußland	14
Belgien	12

Wenn man den gegenseitigen Waarenverkehr der beiden Länder nach seiner Natur ausscheidet, so ergeben sich folgende Resultate für das Jahr 1890:

¹⁾ Nach der französischen Statistik vom Jahre 1890.

²⁾ Nach der schweizerischen Statistik vom Jahre 1890.

Ausfuhr

	von der Schweiz nach Frankreich.		von Frankreich nach der Schweiz.	
	Nach schweizerischer Statistik.	Nach französischer Statistik.	Nach schweizerischer Statistik.	Nach französischer Statistik.
	Millionen Franken.			
Rohstoffe	17,6	15,5	67,2	96,6
Lebende Thiere	2,6	2,4	13,6	11,7
Lebensmittel	23,4	14,7	45,9	36,3
Fabrizirte Waaren	77,4	67,0	76,8	79,3
Verschiedenes	0,4	4,8	3,4	18,9
Total	121,4	104,4	206,9	242,8

Nach den Hauptartikeln ausgeschieden, ergeben sich folgende, der schweizerischen Handelsstatistik entnommene Ziffern:

I. Ausfuhr der Schweiz nach Frankreich.

Nach der schweizerischen Statistik.

	1886.	1890.	1891.
	Werth in Tausend Franken.		
Reinseidene Gewebe	22,224	24,391	26,930
Käse	13,203	10,664	10,951
Seide und Floretseide	10,731	10,095	8,012 ¹⁾
Taschenuhren und -Bestandtheile	6,938	5,319	6,048
Baumwollengarne	5,493	5,182	5,223
Baumwollengewebe	4,073	4,838	5,068
Stickereien, baumwollene	6,567	5,554	4,607
Fleisch, frisch geschlachtetes	5,238	4,300	4,417
Bau- und Nutzholz, Bretter, Latten	3,677	3,012	3,493
Maschinen und -Theile	3,212	3,432	3,391
Seidene und halbseidene Bänder	931	3,071	2,870
Rohe Häute und Felle	2,425	2,865	2,724
Geistige Getränke	2,428	2,398	2,464
Rindvieh	4,395	2,529	2,330
Wollengewebe	1,293	2,078	2,105
Konfektions- und Modewaaren, nichtgenannte	1,975 ²⁾	1,583	2,050
Wirkwaaren aller Art	680 ³⁾	1,981	2,040
Strohwaaren	1,353	1,840	1,898
Theerfarben und Farbstoffextrakte	1,655	1,764	1,792

¹⁾ Davon: Organzine und Trame 3478, Floretseidenzwirn 3366.

²⁾ Inkl. genähte Wirkwaaren.

³⁾ Ohne Näharbeit.

	1886.	1890.	1891.
	Werth in Tausend Franken.		
Halbseidene Gewebe	1,282	2,000	1,713
Rohstoffe und Abfälle der Textilindustrie .	1,536	2,170 ¹⁾	1,642
Nahrungs- und Genußmittel, nicht genannte	937	1,626	1,600
Mehl	1,877	2,093	1,591
Stickereien, seidene	208	1,128	1,451
Holzfaserstoff	1,452	911	1,307
Metallwaaren (exkl. Edelmetallwaaren) . .	844	911	1,087
Abfälle und Düngstoffe	488	910	994
Edelmetalle, gewalzt, gezogen	3,294	1,787	948
Holzwaaren aller Art	1,067	766	940
Chemikalien	524	884	909
Bücher, Bilder etc.	830	954	901
Butter	1,787	452	886
Metalle, unverarbeitet (ohne Edelmetalle) .	437	572	730
Kondensirte Milch, Kindermeh	765	809	699
Chokolade	328	501	605
Cigarren und Tabak	581	195	605
Zuckerbäckerwaaren; feine Eßwaaren . . .	298	546	535
Elastische Gewebe	393	496	504
Bänder und Posamentirwaaren (ausgenommen Seidenbänder)	294	606	452
Papier und Papierwaaren	517	298	443
Leinenwaaren	294	452	432
Instrumente, wissenschaftliche	207	369	415
Leder und gegerbte Felle	407	528	409
Musikdosen	330	307	409
Kurzwaaren aller Art	292	391	402
Pferde	298	443	389
Mineralische Stoffe, verschiedene	549	441	381
Pharmazeutische Stoffe, Drogen etc. . . .	354	436	356
Lederwaaren	258	242	241
Bijouterie ²⁾	649	232	237
Thierische Stoffe, nicht genannte	202	164	177
Oele, Fette, Fettwaaren	209	159	149
Wollgarne	26	90	142
Brennholz, Holzkohlen, Gerberrinde etc. .	142	154	140
Erzeugnisse des Landbaues	77	129	101

¹⁾ Davon Seidenabfälle 1608.

²⁾ Inkl. plattirte Waaren.

	1886.	1890.	1891.
	Werth in Tausend Franken.		
Thonwaaren	116	97	89
Spitzen aller Art	30	43	69
Leinengarne	80	75	68
Instrumente, musikalische	79	95	67
Treibriemen; Kratzen	50	59	63
Glas und Glaswaaren	43	59	52
Pferdehaargeflechte	1	84	25
Verschiedenes	506	475	488
<i>Total</i>	123,429	123,035	124,256

II. Einfuhr aus Frankreich in die Schweiz.

	1886.	1890.	1891.
	Werth in Tausend Franken.		
Seide aller Art: Grège, Peignée, Organzine und Trame etc.	40,028	37,431	33,098 ¹⁾
Rindvieh	7,300	10,081	9,936
Wein	10,191	10,385	9,931
Wollenwaaren (Garne ausgenommen)	8,663	8,331	8,012
Zucker	3,643	7,931	7,846
Steinkohlen, Coaks, Briquettes	2,842	7,216	7,822
Mehl und Gries	2,784	5,096	6,437
Konfektions- und Modewaaren	7,342	5,986	5,943
Kaffee, roher	2,029	4,702	4,849
Seidene und halbseidene Gewebe	4,391	4,570	4,815
Taschenuhren und -Bestandtheile	2,645	4,965	4,436
Eisenwaaren aller Art	2,803	4,820	4,414
Getreide und Hülsenfrüchte	3,662	3,195	4,301
Seidenabfälle	3,958	3,746	4,017
Steine aller Art; Kies, Sand etc.	354	2,761	3,979
Chemikalien zum gewerblichen Gebrauch und Rohstoffe	4,013	3,264	3,714
Oele und Fette	1,952	3,561	3,104
Lederwaaren aller Art	3,031	2,836	3,045
Nahrungs- und Genußmittel, nicht genannte	3,335	2,762	2,923
Bücher, Bilder etc.	1,685	2,391	2,769
Maschinen und Maschinentheile	1,261	3,341	2,714
Geflügel, Wildpret	2,503	2,960	2,595

¹⁾ Davon: Peignée 10,626, Grège 16,521, Organzine und Trame 4675.

	1886.	1890.	1891.
	Werth in Tausend Franken.		
Baumwollgewebe, Stickereien, Bänder etc.	1,959	2,373	2,555
Eisen in Schienen, Blech, Draht etc.	744	3,780	2,546
Seiden- und Halbseidenbänder	1,811	2,556	2,528
Kurzwaaren etc.	3,209	2,222	2,362
Schweine	1,244	2,464	2,303
Leinenwaaren aller Art	1,625	2,197	2,290 ¹⁾
Erzeugnisse des Landbaues	1,071	2,427	2,124
Metalle, roh, unverarbeitet (ausgenommen Edelmetalle).	614	2,037	2,091
Leder und gegerbte Felle	2,800	2,301	2,062
Bijouterie, ächte und falsche; plattirte Waaren	909	1,184	2,036
Pferde und Füllen	2,972	1,883	1,991
Kupfer, Messing, Blei, Zinn, Zink etc., gewalzt, gezogen	988	2,216	1,978
Holzwaaren aller Art	1,254	1,882	1,956
Kartoffeln und frische Gemüse	855	1,090	1,766
Seifen	1,411	1,381	1,757
Butter, frisch, gesotten, gesalzen	926	1,788	1,742
Seidene Posamentirwaaren, Stickereien, Spitzen etc.	1,106	1,914	1,632
Abfälle und Düngstoffe	1,865	1,726	1,600
Cement, Kalk, Gyps	1,023	1,342	1,384
Pharmazeutische Stoffe, Drogen, Parfumerien	1,101	1,055	1,269
Thonwaaren aller Art	748	1,208	1,265
Farbwaaren und Rohstoffe	1,164	1,081	1,252
Papier und Papierwaaren	766	1,057	1,165
Brennholz, Holzkohlen, Lohkuchen, Gerber- rinde	809	1,489	1,163
Fische, frische und konservirte	561	934	1,127
Bau- und Nutzholz	602	1,397	1,118
Stroh zu industriellen Zwecken	1,108	1,139	1,066
Fleisch, frisch geschlachtetes	417	923	1,049
Käse	1,102	917	1,036
Waaren aus Kupfer, Messing, Blei, Zinn, Zink etc.	461	823	927
Eier	660	954	921
Gold, Silber, Platin, gewalzt, gezogen	1,237	1,253	823
Südfrüchte	910	797	822
Cacaobohnen	495	936	788

¹⁾ Davon keine Leinengewebe 1858.

	1886.	1890.	1891.
	Werth in Tausend Franken.		
Obst, frisch und gedörst; frische Weintrauben	1,108	566	779
Glas und Glaswaaren	809	813	762
Stand- und Wanduhren; wissenschaftliche und musikalische Instrumente	903	671	743
Wirkwaaren aller Art	224 ¹⁾	751	642
Wolle	1,284	818	599
Speiseöl	536	578	553
Milch, frische	1	590	546
Häute und Felle, rohe	148	237	495
Thierische Stoffe, nicht genannte	342	374	431
Steinwaaren	190	278	392
Schafe und Ziegen	497	389	363
Gemüse, konservirte	318	381	347
Wollengarne	607	458	341
Verschiedenes	2,670	3,004	1,441
<i>Total</i>	170,579	206,965	203,628

Nach den Hauptgruppen unterschieden, gestaltet sich der Verkehr zwischen den beiden Ländern wie folgt:

Ausfuhr der Schweiz nach Frankreich.

	1886.	1890.	1891.
	Millionen Franken.		
Seidenindustrie	37,4	43,5	44,2
Davon: Gewebe	23,5	26,4	28,7
Bänder	0,9	3,1	2,9
Stickereien	0,2	1,1	1,5
Konfektion	0,8	1,5	2,0
Organzine und Trame	3,6	3,7	3,5
Floretseide, gezwirnt	5,4	4,6	3,4
Abfälle	0,8	1,5	2,0
Baumwollindustrie	16,8	16,6	15,9
Davon: Garne	5,5	5,2	5,2
Gewebe	4,1	4,8	5,1
Stickereien	6,2	5,6	4,6

¹⁾ Genühte ausgenommen.

	1886.	1890.	1891.
	Millionen Franken.		
Wollenindustrie	2,2	3,1	3,1
Davon: Gewebe	1,3	2,1	2,1
Konfektion	0,2	0,6	0,5
Leinenindustrie	0,3	0,7	0,6
Elastische Gewebe	0,4	0,5	0,5
Stroh-, Mode- und Kurzwaaren	2,3	3,1	3,4
Davon: Tressen, feine Strohwaaren	1,1	1,6	1,7
Hüte aller Art	0,7	1,0	1,2
Kurzwaaren aller Art	0,3	0,4	0,4
Uhren, Bijouterien, Musikdosen, Instrumente	11,5	8,1	8,1
Davon: Taschenuhren und Theile	6,9	5,3	6,0
Bijouterien etc.	0,6	0,2	0,2
Gold und Silber, gewalzt	3,3	1,8	0,9
Musikdosen	0,3	0,3	0,4
Wissenschaftliche Instrumente	0,2	0,4	0,4
Maschinen und -Theile	3,2	3,4	3,4
Metalle und Metallwaaren	1,3	1,4	1,8
Davon: Metallwaaren	0,8	0,9	1,1
Metalle	0,4	0,6	0,7
Bücher, Bilder, Papier	1,3	1,3	1,3
Davon: Bücher, Bilder etc.	0,8	1,0	0,9
Papier und Papierwaaren	0,5	0,3	0,4
Chokolade, Confiserie etc.	0,6	1,0	1,1
Davon: Chokolade	0,3	0,5	0,6
Confiserie etc.	0,3	0,5	0,5
Spirituosen etc.	2,4	2,4	2,5
Davon: Wermuth, Liqueurs	?	1,1	1,2
Bier	0,3	0,5	0,5
Farben, Chemikalien etc.	2,7	3,1	3,1
Davon: Theerfarben, Farbstoffextrakte	1,7	1,8	1,8
Cigarren, Tabak	0,6	0,2	0,6
Holz, Holzwaaren	6,3	4,9	5,9
Davon: Bau- und Nutzholz	3,7	3,0	3,5
Holzfaserstoff	1,5	0,9	1,3
Holzwaaren	1,1	0,8	0,9
Thiere	4,9	3,1	2,9
Davon: Rindvieh	4,4	2,5	2,3
Pferde	0,3	0,4	0,4

	1886.	1890.	1891.
	Millionen Franken.		
Milchprodukte	15,8	11,9	12,6
Davon: Käse	13,2	10,7	11,0
Butter	1,8	0,5	0,9
Kondensirte Milch, Kindermehl . .	0,8	0,8	0,7
Fleisch, Fleischwaren	5,7	5,0	5,2
Davon: Fleisch, frisch geschlachtetes . .	5,2	4,3	4,4
Häute, Felle, Leder	2,8	3,4	3,1
Davon: Häute und Felle	2,4	2,9	2,7
Leder	0,4	0,5	0,4
Mahlprodukte	1,9	2,1	1,6
Produkte des Garten- und Landbaues	0,3	0,7	0,6

Einfuhr aus Frankreich in die Schweiz.

	1886.	1890.	1891.
	Millionen Franken.		
Seidenindustrie	53,6	51,2	47,1
Davon: Grège	18,8	15,3	16,5
Floretseide, gekämmt	12,9	15,6	10,6
Organzine, Trame	7,3	5,3	4,7
Abfälle	4,0	3,7	4,0
Gewebe	4,4	4,6	4,8
Konfektion	2,0	1,0	1,0
Bänder	1,8	2,6	2,6
Posamentirwaaren, Stickereien, Spitzen etc.	1,1	1,9	1,6
Wollenindustrie	11,5	11,5	10,5
Davon: Garne	0,6	0,5	0,3
Gewebe	6,7	5,9	5,4
Konfektion	1,8	1,6	1,4
Decken und Teppiche	0,7	0,9	1,0
Bänder, Posamentirwaaren	0,4	0,9	0,9
Filz und Filzwaaren	0,4	0,4	0,4
Wolle, unverarbeitet	1,3	0,8	0,6
Baumwollindustrie	4,7	5,8	4,3
Davon: Gewebe	1,4	2,0	2,1
Bänder, Posamentirwaaren	0,2	0,3	0,3
Konfektion	1,1	1,3	1,3
Rohe Baumwolle und Abfälle	1,5	1,9	0,2

	1886.	1890.	1891.
	Millionen Franken.		
Leinenindustrie	1,9	2,6	2,9
Davon: Gewebe	1,1	1,7	1,9
Konfektion	0,3	0,4	0,4
Modewaaren (ohne Konfektion)	2,2	2,2	2,3
Davon: Damenhüte, Schmuckfedern	} 1,3	{ 0,9	0,8
Künstliche Blumen			
Uhren, Bijouterien etc.	5,1	7,7	7,7
Davon: Taschenuhren und Bestandtheile	2,6	5,0	4,4
Bijouterien etc.	0,9	1,2	2,0
Gold und Silber, gewalzt etc.	1,2	1,3	0,8
Instrumente, wissenschaftliche	0,3	0,3	0,4
Metalle, Maschinen	6,9	17,0	14,7
Davon: Metalle, roh, unverarbeitet	0,6	2,0	2,1
Eisen in Schienen, Blech, Draht	0,7	3,8	2,5
Eisenwaaren aller Art	2,8	4,8	4,4
Kupfer, Messing, Blei, { gewalzt etc.	1,0	2,2	2,0
Zinn, Zink { Waaren	0,5	0,8	0,9
Maschinen, Maschinenteile	1,3	3,3	2,7
Minerallsche Stoffe	1,4	4,1	5,4
Davon: Steine, Kies, Sand etc.	0,4	2,8	4,0
Cement, Kalk, Gyps	1,0	1,3	1,4
Steinkohlen, Coaks, Briquettes	2,8	7,2	7,8
Thon-, Glas- und Steinwaaren	1,7	2,3	2,4
Davon: Thonwaaren	0,7	1,2	1,3
Glas und Glaswaaren	0,8	0,8	0,8
Leder, Lederwaaren	5,8	5,1	5,1
Davon: Leder, gegerbte Häute und Felle	2,8	2,3	2,1
Lederwaaren	3,0	2,8	3,0
Holz, Holzwaaren	2,7	4,8	4,2
Davon: Brennholz, Kohlen, Lohkuchen etc.	0,8	1,5	1,2
Bau- und Nutzholz	0,6	1,4	1,1
Holzwaaren	1,3	1,9	2,0
Kurzwaaren	3,2	2,2	2,4
Chemikalien, Farben etc.	9,6	10,3	11,1
Davon: Chemikalien und Rohstoffe	4,0	3,3	3,7
Farbwaaren und Rohstoffe	1,2	1,1	1,3
Pharmazentische Stoffe, Drogen, Parfümerien	1,1	1,1	1,3
Oele und Fette	2,0	3,6	3,1
Seifen	1,4	1,4	1,8

	1886.	1890.	1891.
	Millionen Franken.		
Bücher, Bilder, Papier	2,5	3,4	3,9
Davon: Bücher, Bilder etc.	1,7	2,4	2,8
Papier, Papierwaaren	0,8	1,0	1,1
Thiere	12,0	14,8	14,6
Davon: Rindvieh	7,3	10,1	9,9
Pferde und Füllen	3,0	1,9	2,0
Schweine	1,2	2,5	2,3
Schafe und Ziegen	0,5	0,4	0,4
Thierische Nahrungsmittel	6,4	9,5	9,4
Davon: Geflügel, Wildpret	2,5	3,0	2,6
Butter	0,9	1,8	1,7
Fleisch, frisches	0,4	0,9	1,0
Fische	0,6	0,9	1,1
Käse	1,1	0,9	1,0
Eier	0,7	1,0	0,9
Diverse Nahrungs- und Genussmittel	3,5	2,5	2,8
Wein	10,2	10,4	9,9
Zucker, Kaffee, Cacaobohnen	6,2	13,6	13,5
Davon: Zucker	3,6	7,9	7,8
Kaffee	2,0	4,7	4,8
Cacaobohnen	0,5	0,9	0,8
Getreide, Mahlprodukte	6,7	8,5	11,0
Davon: Getreide und Hülsenfrüchte	3,7	3,2	4,3
Mehl, Gries etc.	2,8	5,1	6,6
Früchte etc., Erzeugnisse des Landbaues	4,3	5,3	5,8
Davon: Kartoffeln, frische Gemüse	0,9	1,1	1,8
Obst, frische Trauben	1,1	0,6	0,8
Südfrüchte	0,9	0,8	0,8
Erzeugnisse des Landbaues, diverse	1,1	2,4	2,1
Rohstoffe und Abfälle, diverse pflanzliche und thierische	3,5	3,5	3,6
Davon: Häute und Felle, roh	0,1	0,2	0,5
Thierische Stoffe, nicht genannte	0,3	0,4	0,4
Stroh zu industriellen Zwecken	1,1	1,1	1,1
Abfälle und Düngstoffe	1,9	1,7	1,6

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

**das Handelsübereinkommen zwischen der Schweiz
und Frankreich.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. des am 23. Juli 1892 mit Frankreich abgeschlossenen Handelsübereinkommens und seiner Beilagen;
2. der betreffenden Botschaft des Bundesrathes vom 2. Dezember 1892,

beschließt:

- Art. 1. Die vorbehaltene Genehmigung in Bezug auf:
1. das am 23. Juli 1892 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Handelsübereinkommen;
 2. das Reglement betreffend die Landschaft Gex, vom gleichen Datum;
 3. den Zusatzartikel, vom gleichen Datum, zur Uebereinkunft betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen, vom 23. Februar 1882;
 4. die Litterar-Uebereinkunft, vom gleichen Datum;
 5. die Ermäßigungen des schweizerischen Zolltarifs, welche in der Note des schweizerischen Gesandten in Paris, vom gleichen Datum, erwähnt sind;

wird in der Voraussetzung ertheilt, daß die Ermäßigungen des französischen Zolltarifs, welche hiefür die Gegenleistung bilden, in gleicher Weise zugestanden werden.

Art. 2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Handelsübereinkommen

zwischen

der Schweiz und Frankreich.

(Vom 23. Juli 1892.)

Uebersetzung des französischen Originaltextes.

(Mit erläuternden Anmerkungen).

Der schweizerische Bundesrath

und

Der Präsident der französischen Republik,

in gleicher Weise von dem Wunsche erfüllt, die Bande der Freundschaft, die beide Völker verbinden, zu erhalten und die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Uebereinkommen zu treffen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrath:

Herrn Karl Eduard Lardy, Doktor der Rechte, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Regierung der französischen Republik, und

Herrn Conrad Cramer-Frey, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes;

Der Präsident der französischen Republik:

Herrn Alexander Ribot, Abgeordneten, Minister des Auswärtigen, und

Herrn Jules Roche, Abgeordneten, Minister des Handels und der Industrie;

die, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation, die direkt von schweizerischem Gebiete eingeführt werden, sollen in Frankreich, mit Einschluß von Algerien, den durch den Minimaltarif festgesetzten Zöllen unterworfen sein. Diese Zölle werden unter den im Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1892 vorgesehenen Bedingungen, auch in den Kolonien, den französischen Besitzungen und den hinterindischen Protektoratsländern zur Anwendung kommen.

Im Falle daß einer der Zölle des Minimaltarifes erhöht werden sollte, kann der neue Zoll auf die Produkte schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation erst zwölf Monate nach erfolgter Anzeige an die schweizerische Regierung angewendet werden.

Artikel 2.

Die Gegenstände französischen Ursprungs oder französischer Fabrikation, die direkt von französischem Gebiete eingeführt werden, sollen in der Schweiz den niedrigsten Zöllen unterworfen werden.

Im Falle daß einer der Zölle des schweizerischen Tarifes erhöht werden sollte, kann der neue Zoll auf die Produkte französischen Ursprungs oder französischer Fabrikation erst zwölf Monate nach erfolgter Anzeige an die französische Regierung angewendet werden.

Artikel 3.

Die schweizerische Regierung verpflichtet sich, den Erzeugnissen der Landschaft Gex die Vortheile der Bestimmungen zu gewähren, die in dem als Beilage A dem vorliegenden Uebereinkommen beigefügten Reglemente enthalten sind.

Artikel 4.

Als direkt eingeführt gelten auch die Waaren schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation, die auf ausländischen, die Schweiz berührenden Eisenbahnen nach Frankreich versandt werden, sofern in diesem Falle die Eisenbahnwagen oder die Colli, die diese Waaren enthalten, von dem schweizerischen Zollamte verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegeschlösser oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich unversehrt befunden werden, und die Beförderung nach den zwischen den beiden Regierungen für den internationalen Eisenbahndienst vereinbarten Normen stattfindet.

Die Waaren französischen Ursprungs oder französischer Fabrikation genießen unter den nämlichen Bedingungen bei der Einfuhr in die Schweiz ganz die gleiche Behandlung.

Artikel 5.

Wenn eine der beiden Regierungen es als nöthig erachtet, eine neue Verbrauchssteuer oder eine Zuschlagstaxe für einen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation einzuführen, so kann der gleichartige ausländische Gegenstand bei der Einfuhr sofort mit einer Gebühr oder einer Zuschlagstaxe im gleichen Betrage belegt werden.

Im Falle der Aufhebung oder Ermäßigung der vorerwähnten Steuern und Lasten sind die Zuschlagsgebühren aufzuheben oder im Verhältniß zu ermäßigen.

Sofern jedoch eine Ueberwachung oder sonstige administrative Maßnahme gegenüber den betreffenden Erzeugnissen und Fabrikaten besteht, sind, im Falle der Aufhebung, die direkten oder indirekten Lasten, die den einheimischen Fabrikanten aus jener Ueberwachung erwachsen, durch eine gleichwerthige Zuschlagstaxe auf den Produkten des andern Staates auszugleichen.

Die bei der Ausfuhr französischen oder schweizerischer Erzeugnisse bewilligten Rückzölle sollen genau nur die innern Verbrauchssteuern repräsentiren, die auf den genannten Erzeugnissen oder auf den zu ihrer Herstellung verwendeten Stoffen lasten.

Artikel 6.

Waaren jeder Art, die aus einem der beiden Länder herkommen und in das andere eingeführt werden, dürfen keinen höhern Verbrauchssteuern unterworfen werden, als wie sie die gleichartigen Waaren einheimischer Produktion treffen oder noch treffen können. Jedoch sollen die Einfuhrgebühren um so viel erhöht werden dürfen, als die durch das Verbrauchssteuersystem den einheimischen Produzenten verursachten Kosten betragen.

Artikel 7.

Die Regierung der Eidgenossenschaft gibt die Zusicherung, daß die französischen Erzeugnisse von den Kantons- oder Gemeindebehörden in keinem Falle mit andern oder höhern Oktroi- oder Verbrauchssteuern belegt werden, als wie sie die Landeserzeugnisse treffen. Ihrerseits gibt die französische Regierung die Zusicherung, daß die schweizerischen Produkte von Seite der Departements- oder Gemeindebehörden in keinem Falle mit andern oder höhern Oktroi- oder Verbrauchssteuern belastet werden, als wie sie die Landeserzeugnisse treffen.

Artikel 8.

Die beiden Regierungen behalten sich das Recht vor, die Produkte, zu deren Herstellung oder Fabrikation Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden innern Verbrauchssteuer gleichkommt.

Artikel 9.

Goldschmied- und Bijouterieartikel aus Gold, Silber, Platin oder andern edlen Metallen sollen bei der Einfuhr von einem der beiden Länder in's andere dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation geltenden Kontrolverfahren unterliegen und vorkommenfalls nach den nämlichen Grundsätzen wie diese die Stempel- und Garantiegebühren bezahlen.

Die für die Kontrolle und Stempelung der oben bezeichneten Gegenstände gegenwärtig in Bellegarde und Pontarlier bestehenden besondern Büreaux werden während der Dauer des vorliegenden Uebereinkommens fortbestehen bleiben. Man ist einverstanden, daß die Gold- und Silberartikel auch in unfertigem Zustande kontrolirt, und daß die rohen oder ausgearbeiteten Uhrenschalen mit einer verbürgten Submission, die für die Wiederausfuhr garantirt, den französischen Verifikationsbüreaux zugesendet werden können.

Artikel 10.

Die aus der Schweiz in Frankreich eingeführten Waaren nicht schweizerischen Ursprungs dürfen nicht mit höhern Zuschlagstaxen belegt werden, als wie sie gegenüber den gleichartigen Waaren in Anwendung kommen, die aus irgend einem andern europäischen Lande auf anderm Wege als direkt unter französischer Flagge in Frankreich eingeführt werden.

Artikel 11.

Die Importeure schweizerischer oder französischer Waaren sollen gegenseitig von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, entbunden sein.

Sofern jedoch einer der Nachbarstaaten Frankreichs oder der Schweiz mit einem der vertragschließenden Theile nicht durch die Klausel der meistbegünstigten Nation gebunden ist, darf die Vorweisung von Ursprungszeugnissen ausnahmsweise verlangt werden. In diesem Falle sollen genannte Zeugnisse entweder durch den Vorstand des Ausfuhrzollbüreau, durch die in den Versandt-

orten wohnenden Konsuln oder Konsularagenten des Landes, in das die Einfuhr stattzufinden hat, oder durch einen Ortsbeamten ausgestellt werden. Die Ausstellung und das Visum der Ursprungszeugnisse hat unentgeltlich zu geschehen.

Die genannten Zeugnisse sind stempelfrei.

Artikel 12.

Anstände betreffend die Beschaffenheit, die Gattung, die Klasse, den Ursprung oder den Werth der eingeführten Waaren werden gemäß den im Bestimmungslande in Kraft bestehenden allgemeinen Gesetzesvorschriften erledigt.

Artikel 13.

Die Deklarationen müssen alle für die Verzollung erforderlichen Angaben enthalten, also außer der Natur, Gattung, Beschaffenheit, Herkunft und Bestimmung der Waare je nach Umständen auch Gewicht, Zahl, Maß oder Werth derselben angeben.

Wenn es infolge ausnahmsweiser Verhältnisse dem Deklaranten nicht möglich ist, die zu verzollende Quantität zu bezeichnen, so kann ihm das Zollamt gestatten, das Gewicht, das Maß oder die Anzahl auf seine Kosten in einem vom Zollamte bezeichneten oder genehmigten Lokal zu ermitteln, worauf er die ausführliche Deklaration der Waare innerhalb der von der Gesetzgebung eines jeden Landes bestimmten Fristen anzufertigen hat.

Artikel 14.

In Bezug auf die nach dem Nettogewichte zu verzollenden Waaren hat der Deklarant, wenn er wünscht, daß das wirkliche Nettogewicht zu Grunde gelegt werde, dieses Gewicht in seiner Deklaration anzugeben. Geschieht dies nicht, so findet die Verzollung nach dem Bruttogewichte unter Abzug der gesetzlichen Tara statt.

Artikel 15.

Es ist vereinbart, daß die durch vorliegendes Uebereinkommen festgesetzten Zollsätze auf Grund von Havarien oder irgend welcher Verschlechterung der Waaren keinerlei Ermäßigung erleiden sollen.

Artikel 16.

Die durch einen der beiden Staaten durchgeführten Waaren jeder Art sind gegenseitig von jedem Durchfuhrzoll befreit.

Die Durchfuhr nachgeahmter Gegenstände ist untersagt; diejenige von Schießpulver, von Explosiv- und Sprengstoffen, von Kriegswaffen und Schießbedarf kann ebenfalls untersagt oder von besondern Bewilligungen abhängig gemacht werden.

Die Gleichbehandlung mit der meistbegünstigten Nation wird gegenseitig jedem der beiden Länder für Alles, was die Durchfuhr betrifft, zugesichert.

Artikel 17.

Die französischen Handelsreisenden, die für Rechnung eines französischen Hauses die Schweiz bereisen, und umgekehrt die schweizerischen Handelsreisenden, die für Rechnung eines schweizerischen Hauses Frankreich bereisen, können gegen Vorweisung einer Legitimationskarte nach dem unter Lit. B der vorliegenden Uebereinkunft beigefügten Muster, oder auf den einfachen Ausweis ihrer Identität hin, für den Bedarf ihrer Industrie Einkäufe machen und, mit oder ohne Muster, aber ohne Waaren mitzuführen, Bestellungen aufnehmen. Sie haben jedoch kein Recht auf irgend eine Begünstigung, welche die Staatsangehörigen nicht genießen. Es ist ferner vereinbart, daß, falls in einem der beiden Länder für die einheimischen und fremden Handelsreisenden eine Patenttaxe errichtet wird, die Handelsreisenden dieses Landes im andern Lande einer gleichen Gebühr unterworfen werden können.

Artikel 18.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, die als Muster dienen und von Reisenden französischer Häuser in die Schweiz oder von Reisenden schweizerischer Häuser in Frankreich eingeführt werden, sollen beiderseits, unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Rückfuhr in ein Niederlagshaus erforderlichen Zollformalitäten, vorübergehend zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sollen in der Schweiz und in Frankreich die gleichen sein. Sie werden gemäß der diesem Uebereinkommen unter Lit. C beigefügten Erklärung näher bestimmt werden.

Artikel 19.

Jeder der beiden vertragschließenden Staaten verpflichtet sich, dem andern jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in den Einfuhr- oder Ausfuhrzolltarifen einzuräumen, die einer dritten Macht zugestanden werden könnten. Die beiden Staaten verpflichten sich ferner, gegen einander keinerlei Verbote oder zeitweilige Einschränkungen der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr in Kraft zu setzen, die nicht gleichzeitig auf die andern Nationen

Anwendung fänden, Ausnahmen vorbehalten, die aus sanitarischen Gründen, zur Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen oder der Zerstörung von Ernten, sowie mit Rücksicht auf Kriegsergebnisse, zur Nothwendigkeit würden.

Die beiden Regierungen verpflichten sich jedoch, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch dieselbe mit einem Zolle zu belegen.

Artikel 20.

Die Bestimmungen des vorliegenden Uebereinkommens sind auf Algerien anwendbar. Immerhin können die Vortheile dieser Bestimmungen nur auf die Waaren schweizerischen Ursprungs Anwendung finden, die im Transit durch Frankreich in jene Besetzung eingeführt werden.

Unabhängig von der Begünstigung, die im Artikel 1 des vorliegenden Uebereinkommens enthalten ist, sollen der Handel und die Industrie der Schweiz in den französischen Kolonien und Besetzungen auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Artikel 21.

Die Bestimmungen des vorliegenden Uebereinkommens finden auf Waaren keine Anwendung, die im einen oder andern der beiden Länder jetzt oder in Zukunft den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden.

Artikel 22.

Das vorliegende Uebereinkommen tritt unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden und spätestens am 1. Januar 1893 in Kraft. Es bleibt vollziehbar bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an dem der eine oder andere der vertragsschließenden Theile es gekündet haben wird.

Artikel 23.

Das vorliegende Uebereinkommen soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Paris ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das vorliegende Uebereinkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 23. Juli 1892.

(L. S.) (gez.) **Lardy.**

(L. S.) (gez.) **C. Cramer-Frey.**

(L. S.) (gez.) **A. Ribot.**

(L. S.) (gez.) **Jules Roche.**

Reglement betreffend die Landschaft Gex.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, den Erzeugnissen der Landschaft Gex, neben den in dem Handelsübereinkommen vom heutigen Tage besonders bezeichneten Vortheilen, folgende Erleichterungen zu gewähren:

Artikel 1.

Die längs der Grenze der Landschaft Gex bestehenden eidgenössischen Zollämter werden außer den schon durch das Gesetz vom Eingangszolle befreiten Gegenständen auch die in diesem Artikel erwähnten Erzeugnisse frei von jedem eidgenössischen Eingangszolle zulassen, nämlich:

1. Gerberrinde und Lohkuchen;
2. Brennholz, roh, gespalten, gesägt oder in Reiswellen, sowie Holzkohle;
3. Bauholz mit der Rinde oder ins Geviert behauen, Bretter, Leisten und Rebstecken;
4. Gras und Buchenlaub, sowie anderes Laub zur Viehfütterung oder Streue, Maulbeerbaumblätter und Riedstreue, Heu und Stroh;
5. Gewöhnliche junge Bäume und Sträucher zur Obst- oder Waldkultur;
6. Gemeine Abfälle aus dem Thier- und Pflanzenreiche, wie Dünger, nicht chemisch bereiteter, Sägespäne, Kleie; nicht aber Abfälle von Tabakblättern und andere, zu einem besondern Gewerbezweige dienliche;
7. Getreide in Garben;
8. Reps in Garben;
9. Hanf und Flachs, roh oder gebrochen;
10. Medizinalpflanzen;
11. Knochen, Hörner und Talg;
12. Steine, rohe, behauene, mit dem Meissel ausgehauene oder mit dem Kronhammer behauene;
13. Dachziegel und Backsteine;
14. Kalk aller Art;
15. Lehm, Töpferthon, Huppererde, Schlacken;
16. Korbwaaren und gemeine Siebe für die Landwirthschaft.

Artikel 2.

Die genannten Zollämter werden ebenfalls die nachbezeichneten Erzeugnisse aus der Landschaft Gex frei von jedem eidgenössischen Eingangszolle zulassen:

1. Frische Gemüse und Gartengewächse;
2. Frisches Obst;
3. Kartoffeln;
4. Brod;
5. Lebendes oder getödtetes Geflügel;
6. Frische Eier;
7. Milch;
8. Frische Butter;
9. Honig.

Die in diesem Artikel bezeichneten Erzeugnisse werden nur dann zollfrei zugelassen, wenn sie im Marktverkehr eingebracht werden. Dieselben sollen daher durch die Feilbietenden selber, sei es in Traglasten, sei es auf Karren oder Handwagen, in die Schweiz getragen oder geführt werden.

Das Gewicht jeder Einfuhr der genannten Erzeugnisse darf fünf metrische Zentner nicht übersteigen; für frische Butter jedoch wird das zulässige Maximum jeder zollfreien Einfuhr auf fünf Kilogramm festgesetzt.

Man ist im Uebrigen einverstanden, daß die zur Versorgung des Marktes in Genf bestimmten Lebensmittel keinerlei Verbot bei der Ausfuhr aus der Landschaft Gex unterworfen werden dürfen.

Artikel 3.

Die hienach verzeichneten Produkte sollen bei der Einfuhr über die Grenzen der Kantone Waadt und Genf zollfrei zugelassen werden: ¹⁾

	Mengen in metr. Ztr. brutto.
1. Wein { weißer bis auf	3500
rother	500
2. Bier und Obstwein	300
3. Käse jeder Art	2500
4. Rohe Häute	700

¹⁾ Im alten Reglement waren folgende Quantitäten festgesetzt:

	Mengen in metr. Ztr. brutto.
1. Weißer Wein bis auf	2000
2. Bier und Obstwein	300
3. Käse jeder Art	1500
4. Rohe Häute	400

	Mengen in metr. Ztr. brutto.
5. Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle, gegerbte, auch gefärbt	200
6. Grobes Leder	600
7. Werkzeuge für die Landwirthschaft und für Zeug- schmiede	200
8. Packkisten aus Holz	600
9. Kunsttischlerarbeiten, Möbel und Schreinerarbeiten .	100
10. Fässer, Zimmerwerk	200
11. Marmor von Thoiry, roh, oder in gesägten, polirten oder nicht polirten Platten	500
12. Gemeine Töpferwaaren	3000
13. Grobe Eisenwaaren, mit Ausschluß der Schloßerwaaren	200
14. Kleider und Weißwäsche	50

Artikel 4.

Die Gerbereien der Landschaft Gex dürfen jährlich, frei vom eidgenössischen Ausgangszolle, bis auf tausend ¹⁾ rohe (behaarto) Ochsen- oder Kuhhäute und bis auf achttausend ²⁾ rohe Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle über die Grenzen der Kantone Waadt und Genf ausführen.

Außerdem werden für die nach der Landschaft Gex bestimmten Waaren sämtliche Zölle bei der Ausfuhr aus der Schweiz, die im schweizerischen Tarife auf 20 Rappen per 100 kg. festgesetzt sind, auf 10 Rappen per 100 kg. ernäßigt.

¹⁾ Bisheriges Reglement: 600 Fr.

²⁾ Bisheriges Reglement: 6000 Fr.

Artikel 5.

Weder von Vieh, noch von Gegenständen aller Art, die von Bewohnern der Landschaft Gex in Savoyen gekauft und über schweizerisches Gebiet heimgeführt werden, soll irgend ein Durchfuhrzoll erhoben werden.

	Mengen in metr. Ztr. brutto.
5. Gegerbte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle	100
6. Grobes Leder	400
7. Werkzeuge für die Landwirthschaft und für Zeugschmiede .	200
8. Packkisten aus Holz	300
9. Kunsttischlerarbeiten, Möbel, Fässer, Zimmerwerk und Schreiner- arbeiten	100
10. Marmor von Thoiry, roh, oder in gesägten, polirten oder nicht polirten Platten	500
11. Gemeine Töpferwaaren	2500
12. Grobe Eisenwaaren, mit Ausschluß der Schloßerwaaren . . .	200
13. Kleider und Weißwäsche	50

Die Schweiz behält sich jedoch in Bezug auf diese Durchfuhr die erforderlichen Kontrol- und Polizeimaßnahmen, sowie die Befugniß vor, bei Viehseuchen die Durchfuhr oder die Einfuhr des Viehes gänzlich zu untersagen. Die Gebühren für die sanitarische Untersuchung werden für das durchgeführte Vieh auf die Hälfte herabgesetzt.

Artikel 6.

Die Einfuhr der vom Eingangszoll befreiten Waaren darf bei allen an der Grenze der Kantone Waadt und Genf gelegenen Zollämtern und Zollbezugsstellen stattfinden; dabei sind die Zollstraßen einzuhalten und die Gegenstände bei den genannten Zollämtern oder Zollbezugsstellen anzumelden.

Die in Artikel 3 bezeichneten, sowie die gemäß Artikel 4 zollfrei auszuführenden Waaren dürfen nur über die Zollämter Grand-Sacconnex, Meyrin, Crassier, Chavannes, Sauverny und Chancy ein- oder ausgeführt werden.

Die eidgenössische Zollverwaltung wird für die in den Artikeln 3 und 4 hievon bezeichneten Waaren Freikarten ausstellen, die vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres Gültigkeit haben, jedoch nur bis zum Belaufe der durch die genannten Artikel festgesetzten Quantitäten.

Die in den fünf vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auf alle Einwohner der Landschaft Gex, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Anwendung, unter Beobachtung der Aufsichts- und Kontrolmaßregeln, wie Ursprungszeugnisse etc., welche die eidgenössische Zollverwaltung für nöthig erachtet, um sich über die Herkunft der eingeführten Waaren Gewißheit zu verschaffen. Die im Artikel 3 aufgezählten Erzeugnisse sollen stets von Ursprungszeugnissen der Unterpräfektur von Gex begleitet sein.

Artikel 7.

In der Schweiz zugeschnittene Kleider, die nach der Landschaft Gex gesandt werden, um dort genäht zu werden, können aus der Schweiz zollfrei ausgeführt und frei von dem auf fertige Kleider gelegten Einfuhrzolle wieder in die Schweiz eingeführt werden. Die Ein- und Ausfuhr dieser Gegenstände kann nur über die Zollstätten Meyrin, Sacconnex und Vireloup erfolgen.

Die eidgenössische Zollverwaltung behält sich die Ausübung einer Kontrolle durch Büchlein vor, die den Personen, die von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, zuzustellen und von ihnen bei den eidgenössischen Zollämtern vorzuweisen sind.

Die in der Landschaft Gex wohnenden Arbeiter, die sich nach der Schweiz an ihre Arbeit begeben, sollen für ihre Werkzeuge von jedem Zolle befreit sein. Zu diesem Zwecke werden ihnen durch die eidgenössische Zollverwaltung Büchlein zugestellt werden.

Artikel 8.

Es wird vereinbart, daß das Grenzbüreau Les Fourgs, im Doubs-Departement, wie bisher Käse, Uhren, Musikdosen, Uhrenmacherwerkzeuge und Uhrenbestandtheile, sowohl zur Durchfuhr als zur Einfuhr in Frankreich, wird abfertigen können.

Artikel 9.

Diese Bestimmungen werden zu gleicher Zeit wie das Handelsübereinkommen vom heutigen Tage in Kraft treten und die gleiche Zeitdauer haben.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris am 23. Juli 1892.

(gez.) **Lardy.**

(gez.) **A. Ribot.**

(gez.) **C. Cramer-Frey.**

(gez.) **Jules Roche.**

Recto.

Legitimationskarte für Handelsreisende.

Für das Jahr 18.....

Wappen

Nr. der Karte.....

Gültig in der Schweiz und in Frankreich.**Inhaber:**

Geschlechts- und Taufname:.....

....., den 18.....

(L. S.)

(Behörde, die die Karte ausstellt.)

Unterschrift:.....

Verso.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
 { eine ¹⁾..... in unter
 { als Handelsreisender im Dienste
 { der Firma besitzt.
 { der Firma in steht, welche eine ¹⁾.....
 daselbst besitzt.

¹⁾ Art der Fabrik oder Handlung.

Ferner wird, da der Inhaber dieser Karte für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firmen:

1) in

2) in

Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß

{ für den Betrieb eines Handels- oder Industriegeschäftes vorgedachter Firm.....
 { die vorgedachte..... Firm..... im hiesigen Lande zum
 { im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.
 { Betriebe eines Handels- oder Industriegeschäftes berechtigt.....

Bezeichnung der Person des Inhabers :

Alter:.....

Gestalt:.....

Haare:.....

Besondere Kennzeichen:.....

Unterschrift des Inhabers:.....

Bemerkung. Von den auf dem Formular bezeichneten Doppelzeilen wird nur die obere oder die untere ausgefüllt, je nachdem es sich, für die erste Zeile, um einen Kaufmann oder Fabrikanten, oder, für die zweite Zeile, um einen Handelsreisenden handelt. Das Formular soll hiefür den genügenden Raum gewähren.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 23. Juli 1892.

(gez.) **Lardy.**

(gez.) **A. Ribot.**

(gez.) **C. Cramer-Frey.**

(gez.) **Jules Roche.**

Zusatz-Erklärung betreffend die Waarenmuster.

Zur Wahrung der Ausführung von Artikel 18 des heute unterzeichneten Handelsübereinkommens, der die gegenseitige zollfreie Zulassung der von den Handelsreisenden aus der Schweiz nach Frankreich und aus Frankreich nach der Schweiz eingebrachten Waarenmuster vorsieht, ist Folgendes vereinbart worden:

1. Jeder der vertragschließenden Staaten wird in seinem Gebiete die zur Einfuhr oder Wiederausfuhr genannter Waarenmuster offenen Büreaux bezeichnen. Die Wiederausfuhr darf jeweilen über ein anderes als das Einfuhr-Büreau stattfinden.

2. Bei der Einfuhr soll der auf die Muster entfallende Zollbetrag bestimmt und dieser entweder baar hinterlegt oder gehörig verbürgt werden.

3. Behufs sachgemäßer Feststellung ihrer Identität sollen die Muster durch Stempelabdrücke, Bleie oder Siegel kenntlich gemacht werden; alles unentgeltlich.

4. Das über die Muster aufzunehmende Bordereau, dessen Form seitens der vertragschließenden Staaten zu bestimmen ist, soll enthalten:

- a. Die Aufzählung der eingeführten Muster, ihre Gattung und die zur Erkennung ihrer Identität geeigneten Angaben;
- b. den auf den Mustern haftenden Zollbetrag, sowie die Angabe, ob dieser baar bezahlt oder verbürgt worden ist;
- c. die Angabe der Art und Weise, wie die Muster gezeichnet worden sind;
- d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf der hinterlegte Zoll definitiv der Zollkasse verfallen, oder, wenn der Zoll verbürgt worden, dieser von dem Bürgen einzufordern ist, sofern nicht der Nachweis geleistet wird, daß die Muster wieder ausgeführt oder in ein Niederlagshaus verbracht worden sind. Jene Frist soll ein Jahr nicht übersteigen.

5. Wenn die Muster vor der anberaumten Frist (4d) behufs der Wiederausfuhr oder Rückfuhr in ein Niederlagshaus bei einem dazu ermächtigten Bureau vorgewiesen werden, hat dieses letztere sich zu vergewissern, daß die auszuführenden Gegenstände mit den bei der Einfuhr vorgewiesenen Waaren identisch seien. Sofern kein Zweifel hierüber waltet, wird das betreffende Bureau die Wiederausfuhr oder die Rückfuhr in ein Niederlagshaus konstatiren und den baar hinterlegten Zollbetrag zurückerstatten, beziehungsweise die nöthigen Maßnahmen zur Entlastung der Bürgschaft treffen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 23. Juli 1892.

(gez.) **Lardy.**

(gez.) **A. Ribot.**

(gez.) **C. Cramer-Frey.**

(gez.) **Jules Roche.**

Uebereinkunft

betreffend

die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen,

vom 23. Februar 1882.

Zusatzartikel.

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs und im Interesse der Grenzbevölkerungen können die gesägten Hölzer, die von den in einem Umkreise von 10 Kilometern zu beiden Seiten der Grenze gelegenen Sägereien herkommen, gegen Entrichtung einer Gebühr, die der Hälfte des betreffenden niedrigsten Zollansatzes gleichkommt, gegenseitig aus dem einen Lande in das andere eingeführt werden.

Diese Einfuhrmengen dürfen für jedes Land 15,000 Tonnen per Jahr nicht übersteigen, und es bleiben die in gemeinsamem Einverständniß von den Behörden der beiden Länder zu treffenden Kontrollmaßregeln vorbehalten.

Dieser Artikel, der einen integrierenden Bestandtheil der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Februar 1882 bildet, soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden in Paris sobald als möglich ausgewechselt werden. Er tritt spätestens am 1. Januar 1893 in Kraft.

Zur Urkunde dessen haben die zu diesem Zwecke von ihren betreffenden Regierungen gehörig Bevollmächtigten den vorliegenden Zusatzartikel unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 23. Juli 1892.

(L. S.) (gez.) Lardy.	(L. S.) (gez.) C. Cramer-Frey.
(L. S.) (gez.) A. Ribot.	(L. S.) (gez.) Jules Roche.

Litterar-Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich.

Der schweizerische Bundesrath
und
Der Präsident der französischen Republik,

in gleicher Weise von dem Wunsche erfüllt, die Rechte der Urheber litterarischer und künstlerischer Werke immer wirksamer zu schützen, haben beschlossen, in Bezug auf verschiedene Punkte, worüber eine Präzisierung und Ausdehnung des durch die Gesetze der beiden Länder und die in Bern am 9. September 1886 abgeschlossene Uebereinkunft des internationalen Verbandes den Autoren gegenseitig zugesicherten Schutzes als nützlich erscheint, eine Uebereinkunft abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrath:

Herrn Karl Eduard Lardy, Doktor der Rechte, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Regierung der französischen Republik, und

Herrn Conrad Cramer-Frey, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes;

Der Präsident der französischen Republik:

Herrn Alexander Ribot, Abgeordneten, Minister des Auswärtigen,

die, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die staatsangehörigen Autoren des einen der beiden Vertragsstaaten, sowie ihre Rechtsnachfolger sollen gegenseitig im Gebiete des andern Staates die Rechte genießen, welche die bezüglichen Gesetze jetzt oder in Zukunft den eigenen Staatsangehörigen für ihre veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Werke der Litteratur und Kunst gewähren.

Die im einen der beiden Vertragsstaaten veröffentlichten Werke sollen den Werken der schweizerischen oder französischen Autoren gleichgestellt sein.

Artikel 2.

Für die öffentliche Darstellung und Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken, die zum ersten Male in einem der beiden Länder dargestellt oder aufgeführt worden sind, soll die Gebühr der Autoren und Komponisten auf Grundlage der zwischen den beteiligten Parteien getroffenen Vereinbarungen erhoben werden.

Die Darstellung oder Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke durch Schulen, Pensionate, Militärmusiken, Privat- oder Liebhabergesellschaften bleibt jedoch den Gesetzesvorschriften des Landes unterworfen, in welchem die Aufführung stattfindet; doch soll sich diese Bestimmung in keinem Falle auf Unternehmer erstrecken, die aus der Darstellung oder Aufführung direkt oder indirekt Nutzen ziehen.

Die Ausübung der den Autoren und Komponisten durch den vorliegenden Artikel zuerkannten Rechte findet statt, ohne daß es hiefür irgend einer am Kopfe des Werkes angebrachten Erwähnung oder eines Vorbehaltes bedarf.

Artikel 3.

Die Artikel von Zeitungen oder Zeitschriften, die in einem der beiden Länder veröffentlicht werden, dürfen im Original oder in Uebersetzung im andern Lande nachgedruckt werden, sofern die Autoren oder Verleger dies nicht ausdrücklich verboten haben. Für Zeitschriften ist es genügend, wenn das Verbot in allgemeiner Weise am Kopfe jeder Nummer der Sammlung erwähnt wird.

Dieses Verbot darf in keinem Falle auf Artikel über politische Fragen oder auf den Abdruck von Tagesneuigkeiten oder „Vermischtes“ Anwendung finden.

Es ist wohl verstanden, daß die in diesem Artikel vorgesehene Befugniß zum Nachdruck sich nicht auf die Feuilleton-Romane erstreckt.

Artikel 4.

Es ist gestattet, in einem der beiden Länder Sammlungen von Auszügen oder ausgewählten Stücken von Werken verschiedener Autoren, die im andern Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, sofern solche Veröffentlichungen speziell für den Unterricht berechnet sind und die Namen der angeführten Autoren erwähnt werden.

Artikel 5.

Die Architekten jedes der beiden Länder sollen im andern Lande für die Reproduktion oder die Ausführung ihrer Werke dieselben Rechte haben, wie sie den Urhebern von Werken der Kunst zuerkannt sind, sofern es sich um Bauwerke oder Theile von Bauwerken handelt, die einen speziell künstlerischen Charakter haben.

Artikel 6.

Photographische Werke genießen im einen wie im andern Lande den Schutz, den die bezüglichen Gesetze den photographischen Werken von Inländern sichern.

Artikel 7.

Jedes Vorrecht oder jede Begünstigung, die in Bezug auf den Schutz der Rechte von Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern auf ihre Werke der Litteratur oder Kunst von dem einen der beiden Länder einem andern zugestanden sind oder noch zugestanden werden, sollen in vollem Umfange auch den Urhebern des andern Staates gewährt sein.

Artikel 8.

Werke, die zur Zeit der Inkraftsetzung der vorliegenden Uebereinkunft in ihrem Ursprungslande nicht Gemeingut geworden sind, genießen den gleichen Schutz, wie die später veröffentlichten Werke. Insbesondere ist verstanden, daß die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 2 auch auf die darin angeführten Werke Anwendung finden, die vor der Inkraftsetzung der vorliegenden Uebereinkunft veröffentlicht wurden.

Artikel 9.

Die vorliegende Uebereinkunft soll sofort nach dem Rati-
fikationsaustausch, der so bald wie möglich erfolgen wird, in Kraft
treten. Sie bleibt in Kraft bis zum Ablaufe eines Jahres von dem
Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertrag-
schließenden Theile sie gekündet haben wird.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten
die vorliegende Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln
versehen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 23. Juli 1892.

(L. S.) (gez.) Lardy.

(L. S.) (gez.) C. Cramer-Frey.

(L. S.) (gez.) A. Ribot.

Notenaustausch.

Das Ministerium des Auswärtigen der französischen Republik
an die schweizerische Gesandtschaft in Paris.

Paris, den 20. Juli 1892.

Herr Minister!

Ich beeile mich, Ihnen mitzuthemen, daß Herr Jules Roche und ich bereit sind, das Handelsübereinkommen, die Litterarkonvention und die Zusatzbestimmung zu der Uebereinkunft vom 23. Februar 1882 betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse zu unterzeichnen, nachdem wir uns über deren Wortlaut gegenseitig verständigt haben, selbstverständlich unter dem Vorbehalte der Genehmigung des Bundesrathes und der spätern Ratifikation durch die französischen Kammern und die Bundesversammlung.

Es ist übrigens vereinbart worden, daß diese Ratifikation bis zum 31. Dezember nächsthin verschoben werden könne, um den Parlamenten beider Staaten Zeit zu lassen, über gewisse Tarifreduktionen, die die französische wie die schweizerische Regierung denselben binnen kürzester Frist vorzulegen beabsichtigen, zu entscheiden.

Was uns betrifft, so haben wir in weitestem Maße das Versprechen gehalten, das Herr Arago Ihnen abzugeben ermächtigt war, und das ich in meinem Schreiben vom 18. März abhin mit nachstehenden Worten bestätigt habe:

„Wie Sie in Erinnerung bringen, hat Herr Arago wiederholt dem Bundesrathe erklärt, daß die Regierung der Republik stets geneigt sei, die Reklamationen, die ihr gerechtfertigt erscheinen, in freundschaftlichster Weise zu untersuchen und dieselben gegebenen Falls, nach kontradiktorischer Prüfung, den Kammern in empfehlendem Sinne zu unterbreiten.

„In diesem Sinne und Geiste werden der Herr Minister des Handels und der Herr Minister der Landwirthschaft die Mittheilungen aufnehmen, die Sie mir in Aussicht stellen.“

In Folge dieses Schreibens haben sodann Besprechungen zwischen den Herren Jules Roche, Develle und Ihnen, sowie Herrn Cramer-Frey stattgefunden.

Die Herren Jules Roche und Develle haben dem Ministerrathe mitgetheilt, daß ihnen ungefähr fünfzig Positionen des Zolltarifes zu einer Abänderung in günstigem Sinne geeignet erscheinen. Die Regierung ermächtigte sie hierauf, einen Gesetzesentwurf vorzubereiten, der beim Beginn der nächsten Session der Deputirtenkammer vorgelegt werden soll.

Sie werden zugeben, daß es nicht möglich war, den Forderungen des Bundesrathes in noch höherem Maße entgegenzukommen.

Ich muß hier daran erinnern, daß, obschon die dem Parlamente zur Prüfung vorgeschlagenen Reduktionen unabhängig sind von den gegenseitigen Vereinbarungen, sie nach unserer und Ihrer Auffassung eine zu große Bedeutung haben, als daß die endgültige Entscheidung der Kammern nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden müßte, sobald es sich um die Ratifikation dieser Uebereinkommen handeln wird.

Jede der beiden Regierungen behält in dieser Hinsicht die volle Freiheit der Beurtheilung.

Sie haben vorgestern noch etwas mehr von uns verlangt. In der Befürchtung, daß das französische Parlament einen Theil der auf die Artikel des Zolltarifes bezüglichen Vorschläge nicht genehmige oder abändere, sprechen Sie den Wunsch aus, es möchte Ihnen die Kenntnißnahme von dem Entschlusse des Bundesrathes, in diesem Falle jede Ratifikation des Handelsübereinkommens und der Litterarkonvention zu verweigern, schriftlich bestätigt werden.

Nach der Ansicht des Bundesrathes, der wir uns, Ihrer Einladung zufolge, durch eine ausdrückliche Erklärung anschließen sollen, würden diese beiden Uebereinkommen und die Zollermäßigungen, zu deren Empfehlung bei den Kammern die französische Regierung die Initiative ergriffen hat, ein untheilbares Ganzes bilden.

Wir denken nicht daran, dem Bundesrathe das Recht abzusprechen, die Beschlüsse, die er im einen wie im andern Falle zu fassen berufen sein wird, so aufzufassen, wie er es thatsächlich thut.

Es scheint uns aber immerhin gefährlich, die Frage so zu stellen.

Die französische Regierung wird sich ohne jeden Zweifel durch die bloße Vorlage eines Gesetzesentwurfes für verpflichtet halten, in loyaler Weise Alles zu thun, was von ihr abhängt, um demselben die Annahme zu sichern. An entscheidenden Argumenten wird es ihr übrigens nicht fehlen. Sie wird solche nicht nur bei der Prüfung der Artikel des Gesetzesentwurfes finden, sondern auch in

den Betrachtungen allgemeiner Natur, die sich aus der Gesammtheit der Beziehungen der beiden Staaten ergeben.

Das wirksamste Mittel aber, die Zustimmung der Kammern zu erhalten, scheint uns nicht das zu sein, daß wir ihnen sagen, auf diese Zustimmung sei in jeder Beziehung gewissermaßen zum Voraus gerechnet worden, und sie hätten nun die Vorschläge, die sich auf eine große Zahl von Artikeln beziehen, wovon wenigstens einige zu lebhaften Diskussionen Anlaß geben können, thatsächlich nur in ihrer Gesammtheit anzunehmen oder zu verwerfen.

Anderseits würde es ohne Zweifel Ihnen, wie uns, als eine Unklugheit beider Regierungen erscheinen, wenn sie sich in ihren eigenen Beschlüssen binden und sich zum Voraus der Möglichkeit begeben wollten, die getroffenen Vereinbarungen in Wirksamkeit zu setzen, weil beide Parlamente oder eines derselben, von seinen Rechten Gebrauch machend, nicht alle Reduktionen, die nach einer ersten Prüfung möglich oder wünschbar erschienen sind, ratifizirt hätte.

Wir glauben, daß es nicht ohne Gefahr wäre, in diese schwierigen und verwickelten Fragen den Geist der Ausschließlichkeit hineinzutragen.

Die Garantie, die der Bundesrath sich gegen eine Abstimmung im Parlament verschaffen möchte, kann übrigens nach unserer Ansicht nur in dem Rechte gefunden werden, gegebenen Falls die soeben unterzeichneten Uebereinkommen nicht zu ratifiziren und dann wieder zu seiner vollständigen Aktionsfreiheit zurückzukehren.

Es war meine Pflicht, Herr Minister, im Namen der Regierung der Republik Ihre vollste Aufmerksamkeit auf die vorstehenden Erwägungen zu lenken. Ich hoffe gerne, daß sie die Zustimmung Ihrer Regierung finden werden, und daß nach diesen offenen Erklärungen nichts mehr der Unterzeichnung der Uebereinkommen entgegensteht, die nach unserer Auffassung dazu beitragen sollen, die freundschaftlichen Beziehungen noch inniger zu gestalten, die jetzt schon unsere beiden Staaten verbinden.

Genehmigen Sie, etc.

(gez.) Ribot.

Die schweizerische Gesandtschaft in Frankreich an das Ministerium des Auswärtigen in Paris.

Paris, den 22. Juli 1892.

Herr Minister!

Nachdem der Bundesrath von der gestern Morgens übergebenen Note Ew. Excellenz vom 20. dies Kenntniß genommen hat, beauftragt er mich, Ihnen für die Offenheit Ihrer Erklärungen seinen Dank auszusprechen. Er anerkennt gerne den freundschaftlichen und versöhnenden Geist, mit dem die Regierung der Republik in die soeben abgeschlossenen Unterhandlungen eingetreten ist. Er erinnert aber auch seinerseits daran, daß er selbst von dem gleichen Geiste durchdrungen war, besonders als er, um den Wünschen der französischen Regierung Rechnung zu tragen, nicht ohne Bedauern einwilligte, auf sein Begehren zu verzichten, die Tarifiereduktionen, die doch mit dem ganzen Handelsübereinkommen in Beziehung stehen, wie es sonst gebräuchlich ist, in dasselbe aufzunehmen; aber er hält es auch für ein Gebot der Loyalität, weder die französische Regierung noch das Parlament darüber im Unklaren zu lassen, daß die Schweiz diese Tarifiereduktionen sowohl unter sich in ihrer Gesammtheit, als mit dem Handelsübereinkommen und der Litterar-Uebereinkunft zusammen, als ein Ganzes von gegenseitigen Konzessionen ansieht, die zu gleicher Zeit in Kraft treten müssen.

Der Bundesrath hat daher darauf bestanden, daß diese Erklärung in das Schriftstück aufgenommen werde, worin er sich verpflichtet, der Bundesversammlung die Ermäßigungen des Tarifes für die Einfuhr in die Schweiz zur Annahme zu empfehlen. Es genügt ihm jedoch, daß dies hier geschehe, vorausgesetzt, daß der gegenwärtige Notenaustausch gleichzeitig mit dem zu Stande gekommenen Uebereinkommen publizirt werde.

Wenn auch der Bundesrath seine Zustimmung dazu gab, daß die Tarifiereduktionen beiderseits den Gegenstand autonomer Entschlüsse bilden sollen, so konnte er doch die Gefahr nicht verkennen, welcher das so mühsam erreichte Einverständniß durch dieses Verfahren ausgesetzt wird. Die Freiheit jedes Parlamentes, die Einzelheiten dieses Uebereinkommens in einem für den andern Theil ungünstigen Sinne abzuändern, kann zur Folge haben, daß das Ganze wieder in Frage gestellt wird. Es ist zu hoffen, daß dies nicht der Fall sein werde, und mit Rücksicht darauf nimmt der Bundesrath mit Genugthuung Kenntniß von der Versicherung

Ew. Exzellenz, daß die Regierung der Republik ihrerseits Alles thun werde, um die Annahme des Gesetzesentwurfes betreffend die Reduktionen für die Einfuhr in Frankreich herbeizuführen. Der Bundesrath glaubt in der That gerne, daß die französischen Kammern bei der Prüfung dieser Ermäßigungen sich ausschließlich von den höhern Erwägungen, von denen auch die Regierung der Republik durchdrungen war, leiten lassen, und daß sie in ihrer Abstimmung zu den gleichen Resultaten ohne irgend welche Abänderung gelangen werden.

Wenn wider Erwarten des Bundesrathes eine andere Wendung eintreten würde, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß die Bundesversammlung das Einverständnis als gescheitert betrachten würde.

Dies sind ganz offen und aufrichtig die Erklärungen, welche ich von meiner Regierung Ew. Exzellenz gegenüber abzugeben beauftragt bin; außerdem bleibt mir nur noch übrig, beizufügen, daß Herr Cramer-Frey und ich ermächtigt sind, zur Unterzeichnung der abgeschlossenen Uebereinkommen zu schreiten, in der festen Hoffnung, daß, wenn sie in ihrer Gesammtheit einmal von den Parlamenten beider Länder ratifizirt sind, sie ein neues Pfand der engen Freundschaft sein werden, die unsere beiden Völker verbindet.

Genehmigen Sie, etc.

Der Gesandte der Schweiz:

(gez.) **Lardy.**

Der Minister des Auswärtigen der französischen Republik
an den Gesandten der Schweiz in Paris.

Paris, den 23. Juli 1892.

Herr Minister!

Im Anschlusse an mein Schreiben vom 20. dies, und indem ich dem von Ihnen geäußerten Wunsche entspreche, beehre ich mich, Ihnen in der Anlage das Verzeichniß der Abänderungen des Zolltarifes zu übermitteln, die die Regierung der Republik in den Gesetzesentwurf aufnimmt, den sie beim Beginne der nächsten Session der Deputirtenkammer vorlegen wird.

Genehmigen Sie, etc.

(gez.) **Ribot.**

Beilage

zur

Note des französischen Ministers des Auswärtigen an den schweizerischen Gesandten in Paris, vom 23. Juli 1892.

Zölle bei der Einfuhr in Frankreich.

NB. Die nach dem Texte jeder Position in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten: g. den Zoll des Generaltarifes, m. den Zoll des Minimaltarifes, a. den alten Gebrauchszoll vor dem 1. Februar 1892.

Nummer des französischen Tarifes.	Artikel.	In den Gesetzesentwurf aufzunehmender Tarif.
5	Kühe (g. 10. — per 100 kg. lebend ¹⁾ ; a. 20. — per Stück) per 100 kg. lebend	Franken. 5. —
6	Stiere (g. 10. — per 100 kg. lebend ¹⁾ ; a. 12. — per Stück) per 100 kg. lebend	5. —
7	Junge Ochsen und Stiere, Rinder (g. 10. — per 100 kg. lebend ¹⁾ ; a. 8. — per Stück) per 100 kg. lebend	5. —
35	Milch (g. 5. —, m. 2. 50, a. frei) Beifügung folgender Note: Die zeitweilig zollfreie Zulassung findet Anwendung auf die, die Milch ent- haltenden Flaschen oder Gefässe.	frei
35 ^{ter}	Milch, kondensirte, mit weniger als 40 % Zuckerzusatz (General- und Minimaltarif: mit weniger als 50 % Zuckerzusatz: Hälfte des Zolles für raffinierten Zucker ²⁾ plus: g. 8. —, m. 6. —; alter Tarif: 32. —)	per 100 kg. 40 % des Zolles für raffinierten Zucker ²⁾ plus Fr. 5. —

¹⁾ Für Vieh bestehen nur die Ansätze des Generaltarifes, keine Minimaltarif-Ansätze.

²⁾ Der Zoll für raffinierten Zucker (ändern als Kandis) beträgt nach dem Generaltarif Fr. 72. —, nach dem Minimaltarif Fr. 68. — per 100 kg. netto.

Nummer des französischen Tarifes.	Artikel.	In den Gesetzes- entwurf aufzunehmender Tarif.
36	Hartkäse (g. 25. —, m. 15. —, a. 4. —)	Franken per 100 kg. 11. —
	Trennung der Position: „Chokolade mit mehr als 55 % Cacao“ in 2 Unterabtheilungen:	
98	Chokolade mit mehr als 55 und weniger als 65 % Cacao (g. 150. —, a. 98. 40)	120. —
	— mit mehr als 65 % Cacao (g. 150. —, a. 98. 40)	150. —
	Bildung einer besondern Position für folgenden Artikel:	
168	Holzfaserstoff, nasser, auf chemischem Wege hergestellt, wenigstens 50 % Wasser enthaltend (g. 2. 50, m. 2. —, a. frei)	1. —
205	Aluminiumeisen mit 10 % Aluminium oder weniger (g. 4. 75, m. 3. 50)	2. 50
205	Aluminiumeisen mit mehr als 10 und weniger als 20 % Aluminium (g. 9. —, m. 7. 50)	5. —
221	Aluminiumbronze, rohe, nicht mehr als 20 % Aluminium enthaltend (g. 13. —, m. 10. —, a. 500. —)	7. 50
238 bis	Kastanienholzextrakt und andere gerbstoffhaltige Säfte, flüssig oder fest; Pflanzenextrakte (g. 5. —, m. 3. —, a. frei)	1. 50
293	Extrakte aus Farbhölzern und andern Farbstoffen, andere ¹⁾ : — schwarz und violett (g. 20. —, m. 15. —, a. 10. —) — roth und gelb (g. 30. —, m. 20. —, a. 15. —)	10. — 15. —

¹⁾ Andere als Garancine und Krappextrakt.

Nummer des französischen Tarifes.	Artikel.	In den Gesetzes- entwurf aufzunehmender Tarif.
361	Elektrische Glühlampen: mit ihrer Ausrüstung (g. 400. —, m. 350. —, a. 18. 50)	Franken per 100 kg. 250. —
361 bis	Elektrische Glühlampen: ohne ihre Ausrüstung (g. 800. —, m. 700. —, a. 18. 50)	500. —
368	Garne aus reiner Baumwolle, einfache: gefärbte oder geflammte (chinés) (Zuschlag zum Zoll der rohen Garne per kg.: g. —. 40, m. —. 30, a. —. 25)	Zoll der rohen Garne plus Fr. —. 25 per kg.
368 bis	Garne aus reiner Baumwolle, einfache: glacirte (Zuschlag zum Zoll der einfachen, gebleichten oder gefärbten Garne per kg.: g. —. 60, m. —. 45; a.: Zuschlag zum Zoll der rohen Garne per kg.: —. 25)	Zoll der einfachen, gebleichten oder gefärbten Garne, plus Fr. —. 25 per kg.
380	Näh-, Stick- und Posamentirseide, Seide für den Kurzwaarenhandel und andere: — roh (g. 400. —, m. 300. —, a. frei) — gefärbt (g. 600. —, m. 400. —, a. frei)	50. — 75. —
382	Gewebe aus Leinen, Hanf oder Ramie. <i>Anmerkung.</i> Beim Abzählen der Fäden sowohl der Kette als des Schusses werden Bruchtheile von Fäden nicht mitgerechnet; die Summe der beiden Zahlen wird durch 2 dividirt; wenn sich hiebei als Quotient eine Bruchzahl ergibt, wird der Bruchtheil fallen gelassen. (Generaltarif und Minimaltarif: der Bruchtheil wird als Einheit gerechnet; alter Tarif: der Bruchtheil wird nicht berücksichtigt.)	

Nummer des französischen Tarifes.	Artikel.	In den Gesetzes- entwurf aufzunehmender Tarif.
		Franken per 100 kg.
405	Gewebe aus reiner Baumwolle, glatte, geköperte und Zwilliche: — gebleicht (Zuschlag: g. 26 %, m. 20 %, a. 15 %)	Zoll des rohen Gewebes plus 15 %
406	— gefärbt (Zuschlag: g. 40. —, m. 30. —, a. 25. —)	Zoll des rohen Gewebes plus Fr. 25. —
407	Gewebe aus reiner Baumwolle, glatte, geköperte und Zwilliche, bedruckt (per 100 m ²): — mit 1—2 Farben (Zuschlag per 100 m. Länge, wenn die Breite des Gewebes 1 m. nicht übersteigt: g. 4. 60, m. 3. 75, a. 2. — per 100 m ²).	Zoll der rohen Gewebe, je nach der Art, plus Fr. 2. 50 per 100 m ²
	— mit 3—6 Farben (Zuschlag per 100 m. Länge, wenn die Breite des Gewebes 1 m. nicht übersteigt: g. 8. 10, m. 6. 25, a. 4. — per 100 m ²).	Zoll der rohen Gewebe, je nach der Art, plus Fr. 4. 75 per 100 m ²
	— mit 7 und mehr Farben (Zuschlag per 100 m. Länge, wenn die Breite des Gewebes 1 m. nicht übersteigt: g. 13. —, m. 10. —, a. 7. 50 per 100 m ²).	Zoll der rohen Gewebe, je nach der Art, plus Fr. 8. 50 per 100 m ²
	Die Bemerkung A (in Nr. 407 des neuen französischen Tarifes): „Wenn die Breite des Gewebes 1 m. übersteigt, so wird der Zoll im Verhältniß erhöht“, fällt weg.	
411	Gewebe jeder Art, aus reiner oder gemischter Baumwolle, ganz oder theilweise aus gefärbten, gebleichten oder glacirten Garnen hergestellt (Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe: g. 65 %, m. 50 %, plus	

Nummer des französischen Tarifes.	Artikel.	In den Gesetzes- entwurf aufzunehmender Tarif.
	<p>Zuschlag für das Färben, Bleichen und Glaciren; a. Zuschlag von 40. — zum Zoll des rohen Gewebes) .</p> <p>Wenn das Gewebe gleichzeitig aus gefärbten, gebleichten oder glacirten Garnen besteht, wird der Zuschlag für das Färben, das Bleichen oder das Glaciren erhoben, je nachdem die gefärbten, gebleichten oder glacirten Garne vorherrschen.</p> <p>Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der durch die gefärbten, gebleichten oder glacirten Garne hervorgebrachte Effekt nicht einen Zehntel der gesammten Oberfläche übersteigt.</p>	<p>Franken per 100 kg. Zoll der rohen Gewebe, plus Fr. 25. — per 100 kg. nebst Zuschlag für das Färben, Bleichen oder Glaciren</p>
412	<p>Brillantes und façonnirte Gewebe, rohe:</p> <p>— auf dem Jacquardstuhl hergestellt (Zuschlag: g. 39 0/0, m. 30 0/0, a. 10 0/0)</p> <p>— andere (Zuschlag: g. 39 0/0, m. 30 0/0, a. 10 0/0)</p>	<p>Zoll der glatten Gewebe, je nach der Art, plus 30 %</p> <p>Zoll der glatten Gewebe, je nach der Art, plus 10 %</p>
412 bis	<p>In den Tarif aufzunehmende neue Position:</p> <p>Satins und Satinettes aus Baumwolle, glatte, rohe, im Gewichte von 11 kg. und mehr per 100 m² (g. 80. — bis 170. —, m. 62. — bis 131. —, a. 50. — und 72. —)</p> <p>Im Tarif nach „Geweben am Stück“ der Nr. 419 aufzunehmende neue Position:</p>	<p>90. —</p>
419	<p>Unterjacken ¹⁾ (camisoles), sogen. „Suisses“, im Gewichte von mehr als 150 g. per m², auf der gewöhnlichen Strickmaschine (tricoteuse rectiligne) hergestellt (g. 400. —, m. 300. —; a. 225. —)</p>	<p>130. —</p>

¹⁾ Aus Baumwolle.

Nummer des französischen Tarifes.	Artikel.	In den Gesetzes- entwurf aufzunehmender Tarif.
421	<p>Nach der letzten Position der Nr. 419 wird folgende Anmerkung aufgenommen:</p> <p>Wirkwaren, die mit einem Häkchen, einer kleinen Verzierung von Hand, einer kleinen Spitze (dentelle) oder einem Band, das zum Befestigen dient, versehen sind, werden nicht als bestickt oder mit Spitzen oder mit Posamentirarbeit besetzt betrachtet, wenn diese Zuthaten die Herstellungskosten der Waare um weniger als 10% erhöhen.</p> <p>Bänder aus reiner Baumwolle im Gewicht von:</p> <p>— 9 kg. und mehr per 100 m² .</p> <p>— weniger als 9 kg. per 100 m² .</p> <p>(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg. in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarife folgende Zölle: g.: roh 480. —, m.: roh 372. —; für gebleichte und gefärbte Bänder sehen die genannten Tarife außerdem die oben unter Nr. 405 und 406 für Gewebe angegebenen Zuschläge vor. — Der alte Zoll betrug für alle baumwollenen Bänder ohne Unterschied des Gewichtes und ohne Zuschlag für das Bleichen und Färben etc. Fr. 100 per 100 kg.)</p>	<p>Franken per 100 kg.</p> <p>125. — und Streichung des Wortes „rohe“¹⁾</p> <p>300. — und Streichung des Wortes „rohe“¹⁾</p>
426	<p>Mousseline, brochirte oder mit Kettenstichstickerei, für Möbel oder für Kleider: gebleicht (Zuschlag zum Zoll der rohen Mousseline²⁾): g. 26%, m. 20%, a. 15%) . .</p>	<p>Zoll der rohen Mousseline²⁾ plus 15%</p>
434	<p>Bänder³⁾, mit Seide gemischt (g. 490. —, m. 372. —, a. 300. —)</p>	<p>300. —</p>

¹⁾ Tarif-Nr. 421 lautet: Rohe Bänder aus reiner Baumwolle.

²⁾ Für rohe Mousseline beträgt der Zoll nach dem Generaltarif Fr. 400, nach dem Minimaltarif Fr. 320, nach dem alten Tarif Fr. 180 per 100 kg.

³⁾ Aus Baumwolle.

Nummer des französischen Tarifes.	Artikel.	In den Gesetzes- entwurf aufzunehmender Tarif.
443	<p>Wollene Wirkwaren:</p> <p>Im Tarif nach „Gewebe am Stück“ der Nr. 443 aufzunehmende neue Position:</p> <p>Unterjacken (camisoles), sogenannte „Suisses“, auf der gewöhnlichen Strickmaschine (tricoteuse recti- ligne) hergestellt (g. 400. —, m. 300. —; a. 242. —)</p> <p>Nach der letzten Position der Nr. 443 wird folgende Anmerkung auf- genommen:</p> <p>Wirkwaren, die mit einem Häkchen, einer kleinen Verzierung von Hand, einer kleinen Spitze (dentelle) oder einem Band, das zum Befestigen dient, versehen sind, werden nicht als bestickt oder mit Spitzen oder mit Posamentirarbeit besetzt be- trachtet, wenn diese Zuthaten die Her- stellungskosten der Waare um weniger als 10 % erhöhen.</p>	<p>Franken per 100 kg.</p> <p>200. —</p>
aus 459	<p>Gewebe, Tücher (foulards) und Krepp aus reiner Seide (g. 600. —, m. 400. —, a. frei)</p> <p>Wirkwaren aus Seide oder Floret- seide:</p> <p>Im Tarif nach „Gewebe am Stück“ der Nr. 459, Al. 8, aufzunehmende neue Position:</p> <p>— Unterjacken (camisoles), sogen. „Suisses“, auf der gewöhnlichen Strickmaschine (tricoteuse recti- ligne) hergestellt:</p> <p>— — aus Floretseide (g. 600. —, m. 500. —, a. 200. —)</p> <p>— — aus Seide (g. 600. —, m. 500. —, a. frei)</p>	<p>50. —</p> <p>250. —</p> <p>300. —</p>

Nummer des französischen Tarifes.	Artikel.	in den Gesetzes- entwurf aufzunehmender Tarif.
459 ^{bis}	<p>Nach der Position „Wirkwaaren aus Seide oder Floretseide“ wird folgende Anmerkung aufgenommen:</p> <p>Wirkwaaren, die mit einem Häkchen, einer kleinen Verzierung von Hand, einer kleinen Spitze (dentelle) oder einem Band, das zum Befestigen dient, versehen sind, werden nicht als bestickt oder mit Spitzen oder mit Posamentirarbeit besetzt betrachtet, wenn diese Zuthaten die Herstellungskosten der Waare um weniger als 10 % erhöhen.</p> <p>Halstücher (fichus) und Schärpen mit Fransen, aus Seide oder Floretseide (g. 600. —, m. 500. —; a. aus Seide: frei, aus Floretseide: 200. —)</p> <p>Hand- oder Maschinenstickereien ¹⁾: — auf glatten Baumwollgeweben, worin der unbestickte Theil des Gewebes wenigstens 50 % der Gesamtoberfläche ausmacht (g. 1000. —, m. 800. — Zuschlag zum Gewebezoll; alter Tarif: einheitlicher Zoll von 450. —)</p>	<p>Franken per 100 kg.</p> <p>400. —</p> <p>60 % des Gewebezolles, plus Fr. 450. — per 100 kg.</p>
<p>¹⁾ <i>Anmerkung.</i> Nicht inbegriffen sind hierunter die Artikel der Vorhangstickerei, die den Ansätzen des Minimaltarifs unterworfen sind, und zwar:</p> <p>Vorhänge aus gestickter roher Mousseline, nicht abgepaßte: per 100 kg.</p> <p>— im Gewichte von weniger als 10 kg. per 100 m² 250. —</p> <p>— im Gewichte von 10 kg. und darüber, sowie Vorhänge aus gestickter Mousseline, abgepaßte, in beliebigem Gewichte per 100 m², einzeln oder am Stück. 500. —</p> <p>Vorhänge aus Tüllapplikation, aus Grenadine, aus gesticktem Tüll: rohe 800. —</p> <p>Zu diesen Ansätzen kommt noch der Bleichezuschlag von 20 %.</p>		

Nummer des. französischen Tarifes.	Artikel.	In den Gesetzes- entwurf aufzunehmender Tarif.
	— auf Geweben von Seide (g. 1000. —, m. 800. — Zuschlag zum Gewebezoll; alter Tarif: Seidenstickerei auf Seide: frei, andere: 450. —)	Franken per 100 kg. Gewebezoll plus Fr. 450. — per 100 kg.
	— alle anderen Stickereien (g. 1000. —, m. 800. — Zuschlag zum Gewebezoll; alter Tarif: einheitlicher Zoll von 360. — für Leinenstickereien und 450. — für andere)	Gewebezoll plus Fr. 800. — per 100 kg.
497	Uhrwerke zu Taschenuhren, ohne Gehäuse: Werke und Gangwerkträger (porté-échappements), roh vorgearbeitete (ébauches) oder fertige (finissages), ohne Spur des Einsetzens der Hemmung (g. 1. 50, m. 1. — per Dutzend; a. 50. — per q.) . .	per Dutzend — 75
498	Werke und Gangwerkträger mit eingesetzter Hemmung oder mit Spur des Einsetzens der Hemmung, weder vergoldet, versilbert noch vernickelt: — mit Cylinderhemmung (g. 10. —, m. 5. — per Dutzend; a. 50. — per q.)	3. 50
	— mit Anker- oder anderer Hemmung (g. 15. —, m. 8. — per Dutzend; a. 50. — per q.) . .	6. —
499	Uhrwerke, ganz fertige, vergoldet, versilbert, vernickelt: — mit Cylinderhemmung (g. 36. —, m. 24. —, a. 30. — per Dutzend)	27. —
	— mit Anker- oder anderer Hemmung (g. 54. —, m. 36. —, a. 30. — per Dutzend)	33. —

Nummer des französischen Tarifes.	Artikel.	In den Gesetzes- entwurf aufzu- nehmen- der Tarif.
		Franken per Stück
500	Taschenuhren, fertige, ohne komplizirtes System: — mit goldenen Gehäusen: — — mit Cylinderhemmung (g. 6. —, m. 3. 25, a. 3. 50)	3. 25
	— — mit Anker- oder anderer Hemmung (g. 7. —, m. 4. 25, a. 3. 50)	4. —
500 ^{bis}	— mit silbernen Gehäusen: — — mit Cylinderhemmung (g. 2. —, m. 1. 25, a. 1. —)	1. —
	— — mit Anker- oder anderer Hemmung (g. 3. —, m. 1. 75, a. 1. —)	1. 25
500 ^{ter}	— mit Gehäusen aus unedlem Metall: — — mit Cylinderhemmung (g. 2. —, m. — 75, a. — 50)	— 50
	— — mit Anker- oder anderer Hemmung (g. 2. 50, m. 1. 25, a. — 50)	— 75
	Taschenuhren, komplizirte (Repetiruhren), Uhren mit unabhängigem Sekundenzeiger (ohne Unterschied des Hemmungssystems); Taschen- chronometer: Unter Taschenchronometern sind die Uhren ver- standen, deren Hemmung durch eine Wippe (Bascule) oder eine Feder bewirkt wird.	
501	— mit goldenen Gehäusen (g. 20. —, m. 15. —, a. 3. 50)	10. —
501 ^{bis}	— mit silbernen Gehäusen (g. 15. —, m. 8. —, a. 1. —)	4. —
501 ^{ter}	— mit Gehäusen aus unedlen Metallen (g. 10. —, m. 5. —, a. — 50)	2. 50
	Der Note A ¹⁾ zu den Nrn. 500 ^{ter} , 501 ^{ter} , 501 ^{quater} und 503 wird folgender Satz beigefügt:	
	¹⁾ Diese Note zu den erwähnten Nummern des französischen Zoll- tarifes lautet: Gehäuse aus unedlen Metallen, mit goldenen, silbernen, vergoldeten oder versilberten Verzierungen werden wie goldene, bezw. silberne Gehäuse behandelt.	

Nummer des französischen Tarifes.	Artikel.	In den Gesetzes- entwurf aufzu- nehmen- der Tarif.
	<p>„Jedoch werden Gehäuse, bei welchen das Mittelstück (carrure), die Lunetten, der Rehaut, der Schalenknopf (pendant), die Krone oder der Ring vergoldet, versilbert oder plattirt sind, als Gehäuse aus unedlen Metallen behandelt. Die vollständig vergoldeten Silbergehäuse und die ganz vergoldeten oder versilberten Gehäuse aus unedlen Metallen werden als silberne, bzw. als solche aus unedlen Metallen behandelt, wenn sie im Innern der Schale die Inschrift „vergoldetes Silber“ oder „vergoldetes Metall“ oder „versilbertes Metall“ tragen.</p> <p>Ausscheidung der Chronographen aus den Nr. 501—501^{ter} und Bildung einer besondern Position:</p>	Franken per Stück
501 quater	<p>Chronographen, ohne Unterschied des Hemmungssystems:</p> <p>— mit Gehäusen aus Gold (g. 20. —, m. 15. —, a. 3. 50)</p> <p>— mit Gehäusen aus Silber (g. 15. —, m. 8. —, a. 1. —)</p> <p>— mit Gehäusen aus unedlen Metallen (g. 10. —, m. 5. —, a. —. 50)</p> <p>Gleicher Zusatz wie oben zur Note nach 501^{ter}.</p>	5. — 2. — 1. 25
503	<p>Gehäuse zu Taschenuhren, fertige, aus unedlen Metallen (g. —. 50, m. —. 25, a. —. 50)</p> <p>Gleicher Zusatz wie oben zur Note nach 501^{ter}.</p>	— 25
503 bis	<p>Aufnahme folgender neuen Position in den Tarif:</p> <p>Gehäuse zu Taschenuhren, rohe, aus Gold, Silber oder unedlen Metallen (aus Gold: g. 2. —, m. 1. 25, a. 1. 20; aus Silber: g. 1. —, m. —. 60, a. —. 50; aus unedlen Metallen: g. —. 50, m. —. 25, a. —. 50)</p> <p>Als rohe Gehäuse werden solche betrachtet, die keine fertigen Charniere haben und weder polirt, guillochirt noch gravirt sind.</p> <p>Gleicher Zusatz wie oben zur Note nach 501^{ter}.</p>	per 100 kg. 16. —
507/508	<p>Glockenspielwerke, Musik- und Spieldosen jeder Grösse (g. 60. — u. 120. —, m. 45. — u. 90. —; a. 40. —)</p>	50. —

Nummer des französischen Tarifes.	Artikel.	In den Gesetzes- entwurf aufzu- nehmender Tarif.
512 bis	Hydraulische Rad-, Kolben- und Turbinen- maschinen, Pumpen, Ventilatoren, im Ge- wichte von: über 5000 kg. (g. 15. —, m. 10. —; a. 6. —, 10. —, 15. —) 1000—5000 kg. (g. 15. —, m. 10. —; a. 6. —, 10. —, 15. —) 250—1000 kg. (g. 15. —, m. 10. —; a. 6. —, 10. —, 15. —) unter 250 kg. (g. 25. —, m. 15. —; a. 6. —, 10. —, 15. —)	Franken per 100 kg. 6. — 8. — 10. — 15. —
518	Webstühle (g. 12. —, m. 8. —, a. 5. —) .	5. —
520	Maschinen zur Papierfabrikation, im Gewichte von: 1500 kg. und mehr (g. 15. —, m. 9. —, a. 5. —) unter 1500 kg. (g. 15. —, m. 9. —, a. 5. —)	6. — 9. —
	In den Tarif aufzunehmende neue Position:	
522 bis	Müllereimaschinen, Walzenstühle, im Gewichte von: 1500 kg. und mehr (g. 15. —, m. 10. —; a. 6. —, 10. —, 15. —) unter 1500 kg. (g. 15. —, m. 10. —; a. 6. —, 10. —, 15. —)	8. — 10. —
524	Maschinen, dynamo-elektrische, im Gewichte von: über 10,000 kg. (g. 30. —, m. 20. —; a. 6. —, 10. —, 15. —) 5000—10,000 kg. (g. 30. —, m. 20. —; a. 6. —, 10. —, 15. —) 2000—5000 kg. (g. 30. —, m. 20. —; a. 6. —, 10. —, 15. —)	6. — 10. — 15. —

Nummer des französischen Tarifes.	Artikel.	In den Gesetzes- entwurf aufzu- nehmender Tarif.
	1000—2000 kg. (g. 30. —, m. 20. —; a. 6. —, 10. —, 15. —)	Franken per 100 kg. 20. —
	500—1000 kg. (g. 45. —, m. 30. —; a. 6. —, 10. —, 15. —)	25. —
	50—500 kg. (g. 45. —, m. 30. —; a. 6. —, 10. —, 15. —)	30. —
	10—50 kg. (g. 100. —, m. 80. —; a. 6. —, 10. —, 15. —)	80. —
525	Werkzeugmaschinen, schwere, im Gewichte von:	
	über 3000 kg. (g. 15. —, m. 10. —; a. 6. —, 10. —, 15. —)	7. —
	1000—3000 kg. (g. 15. —, m. 10. —; a. 6. —, 10. —, 15. —)	10. —
527	Heizapparate für Brauereien, Brennereien, Par- fümeriefabriken, Apotheken, Küchen, wenn Kupfer und Bronze dem Gewichte nach vorherrschen, im Gewichte von:	
	über 1000 kg. (g. 30. —, m. 20. —, a. 10. —)	10. —
	250—1000 kg. (g. 30. —, m. 20. —, a. 10. —)	20. —
	unter 250 kg. (g. 50. —, m. 40. —, a. 10. —)	40. —
527 bis	Kälteerzeugungsmaschinen, im Gewichte von:	
	über 1000 kg. (g. 20. —, m. 15. —, a. 10. —)	10. —
	250—1000 kg. (g. 20. —, m. 15. —, a. 10. —)	15. —
	unter 250 kg. (g. 30. —, m. 25. —, a. 10. —)	25. —

Nummer des französischen Tarifes.	Artikel.	In den Gesetzes- entwurf aufzu- nehmen- der Tarif.
536	<p>Indukte für dynamo-elektrische Maschinen und einzelne Theile, wie Spuhlen, volle oder leere, aus Metall, mit isolirtem Kupfer umgeben; bearbeitete Theile aus Kupfer, weniger als 1 kg. schwer, numerirt und markirt, zusammengepaßt oder getrennt (démontées), für elektrische Apparate, im Gewichte von (g. 100. —, m. 75. —; a. Bogenlampen 20. —, andere je nach dem Material):</p> <p>über 2000 kg. 15. —</p> <p>1000—2000 kg. 20. —</p> <p>500—1000 kg. 25. —</p> <p>200—500 kg. 30. —</p> <p>unter 200 kg. 50. —</p> <p>Neue Position zur Ausscheidung der Bogenlampen oder sog. „Regulatoren“ der Nr. 536:</p>	Franken per 100 kg.
536 bis	Bogenlampen (Regulatoren) (g. 100. —, m. 75. —, a. 20. —)	60. —

Der Gesandte der Schweiz in Frankreich an den Minister
des Auswärtigen der französischen Republik in Paris.

Paris, den 23. Juli 1892.

Herr Minister!

Im Anschlusse an mein Schreiben von gestern beehre ich mich, gemäß dem von Ew. Exzellenz ausgesprochenen Wunsche, Ihnen in der Anlage das Verzeichniß der Abänderungen des schweizerischen Zolltarifes zu übermitteln, die der Bundesrath der Bundesversammlung in ihrer nächsten Session zur Genehmigung unterbreiten wird.

Genehmigen Sie, etc.

Der Gesandte der Schweiz:

(gez.) Lardy.

Beilage

zur

Note des schweizerischen Gesandten in Paris an den
französischen Minister des Auswärtigen, vom 23. Juli 1892.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

NB. Die nach dem Texte jeder Position in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten: g. den Zoll des Generaltarifes vom 10. April 1891, c. den in den Verträgen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn oder mit Italien vereinbarten Conventionalzoll, a. den alten Zoll.

Nummer des schweiz. Tarifes.	Benennung der Gegenstände.	Von der Schweiz zuge- standene Zölle.
		Franken per 100 kg.
	Parfümerien und kosmetische Mittel:	
14	in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf (g. 50. —; a. Parfü- merien 30. —, kosmetische Mittel 70. —)	50. —
15	in Detailpackung (g. 100. —; a. Parfümerien 30. —, kosmetische Mittel 70. —) . . .	50. —
	Die Zuschlagstaxe für die mit Alkohol zube- reiteten Parfümerien wird von der wirklich ver- wendeten Menge Alkohol, d. h. vom wirklichen Alko- holgehalt und vom Nettogewicht der eingeführten Parfümerien erhoben.	
aus 108	Schuhe aus Tuchenden (g. 40. —, a. 16. —)	25. —
109	Handschuhe, lederne (g. 300. —, c. 150. —, a. 30. —)	100. —
116 a	Mikroskope (g. 80. —, c. 40. —, a. 16. —)	40. —
b	Brillen, Stereoskope, Lupen, Teleskope, Fern- gläser (g. 80. —, c. 40. —, a. 16. —) .	30. —

Nummer des schweiz. Tarifes.	Benennung der Gegenstände.	Von der Schweiz zuge- standene Zölle.
	Uhren :	Franken per 100 kg.
125	Vorgearbeitete Uhrenbestandtheile und Roh- werke, inklusive rohe Uhrengehäuse (g. 16. —, a. 16. —)	16. —
126	Gewichtuhren und fertige Bestandtheile (g. 20. —, c. 20. —, a. 16. —)	20. —
aus 127	Uhren mit Federtrieb, andere ¹⁾ und fertige Bestandtheile (g. 50. —, c. Bestandtheile 20. —, a. 30. —)	30. —
128	Taschenuhren und fertige Bestandtheile, in- klusive fertige Uhrengehäuse (g. 100. —, a. 30. —, Uhrengehäuse 16. —)	30. —
203	Dachschiefer (g. 1. —, a. —. 10)	— 70
210	Kalk, hydraulischer (g. —. 50, a. —. 40)	— 40
211	Romancement (g. —. 50, a. —. 40)	— 40
234	Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderswie zubereitet: in Gefässen bis und mit 5 kg., sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern (g. 50. —, c. 40. —, a. 16. —)	25. —
251	Gemüse, konservirt, in Essig oder anderswie eingemacht (g. 30. —, c. in Gefässen über 5 kg. 25. —; a. 7. — und 16. —)	25. —
291	Wein (Naturwein) in Flaschen etc. bis zu 15 ^o Alkohol (g. 25. —, a. 3. 50)	10. —
292	Schaumweine in Flaschen (g. 40. —, a. 3. 50)	20. —
	Fette Oele, nicht medizinische, aller Art :	
aus 296	— in Fässern (g. 1. —, c. Olivenöl in Fässern 1. —; a. 1. —)	1. —

¹⁾ Anmerkung. Andere als nach amerikanischem System und andere als Schwarzwälder-Federtriebuhrn mit hölzernem Gestell.

Nummer des schweiz. Tarifes.	Benennung der Gegenstände.	Von der Schweiz zuge- standene Zölle.
		Franken per 100 kg.
297	— in Flaschen oder Blechgefäßen etc. (g. 20. —, a. Olivenöl 10. —)	15. —
	Seifen:	
300	— gewöhnliche (g. 5. —, a. 1. 50)	2. 75
301	— parfümirte (g. 40. —, a. 1. 50).	20. —
324	Baumwoldecken (Bett- und Tischdecken etc.) ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit: nicht gefärbt, nicht gebleicht (g. 20. —, a. 4. —)	15. —
aus 334	Hanfgarne bis und mit Nr. 10, einfach, roh und gebauht (g. 1. 50, c. 1. 20, a. —. 60)	1. 20
aus 334	Garne aus Flachs, Jute, Ramie etc. bis und mit Nr. 10, einfach, roh und gebauht (g. 1. 50, a. —. 60)	1. 50
	Flachs-, Hanf-, Jute-, Ramie- etc. Garne:	
335	— über Nr. 10, einfach, roh und gebauht (g. 6. —, a. 4. —)	6. —
336	— gewirnt, gebleicht (g. 10. —, a. 7. —)	10. —
337	— gefärbt (g. 16. —, a. 15. —)	16. —
aus 351	Gewebte Teppiche aus Jute, Manilahanf und andern ähnlichen vegetabilischen Spinnstoffen, auch eingefäßt (g. 50. —; a. Juteteppiche 7. —, andere 15. —)	20. —
358	Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt: aus reiner Seide oder Floretseide (g. 16. —, a. 16. —)	16. —
	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
374/5 b	— im Gewichte von 300 Gramm und weniger per Quadratmeter (g. 100. — und 120. —, c. 80. —, a. 25. —)	75. —

Nummer des schweiz. Tarifes.	Benennung der Gegenstände.	Von der Schweiz zuge- standene Zölle.
400	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Konfektionswaaren, zugeschnitten oder fertig: aus Wolle und Halb- wolle (g. 180. —, c. 105. —, a. 40. —)	Franken per 100 kg. 100. —
407	Nicht genannte Putzmacherwaaren; künstliche Blumen, Schmuckfedern (g. 200. —, a. 30. —)	120. —
470	Feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte (g. 200. —, c. 120. —, a. 30. — und 16. —) . . .	100. —



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend das am 23. Juli 1892
zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Handelsübereinkommen. (Vom 2.
Dezember 1892.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1892
Date	
Data	
Seite	589-683
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 965

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.